

PROSPEKT

AKBANK TURKISH SICAV

Akbank TURKISH SICAV (der "Fonds") ist eine Investmentgesellschaft, die Investoren unterschiedliche Anteilsklassen (jeweils eine "Klasse") in verschiedenen Sub-Fonds (jeweils ein "Sub-Fonds") anbietet. Der Fonds ist als eine gemäß Teil I des Gesetzes (wie nachfolgend definiert) eingetragene Investmentgesellschaft gegründet und errichtet.

Dezember 2011

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die *Directors* des Fonds, deren Namen nachstehend aufgeführt sind, zeichnen für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der *Directors* (die sich dessen in angemessener Form vergewissert haben) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen; es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die für diese Informationen wesentlich sein könnten. Die *Directors* übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Die Fondsanteile (die "Anteile") werden ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten; sonstige Informationen oder Erklärungen anderer Personen dürfen nicht als durch den Fonds oder die *Directors* autorisiert angesehen werden. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch die Begebung der Anteile stellen in irgendeiner Weise eine Erklärung dergestalt dar, dass keine Änderungen im Hinblick auf die Geschäftslage des Fonds seit dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts eingetreten sind.

Die Anteile können an der Luxembourger Börse notiert werden. Es steht den *Directors* des Fonds frei, die Notierung der Anteile an anderen anerkannten Börsen zu beantragen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die Jahresabschlüsse und weitere, in den neuesten Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds enthaltene Informationen ergänzt; entsprechende Kopien können unentgeltlich am Sitz des Fonds angefordert werden.

Der Fonds ist ein offener Investmentfonds, der als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gegründet und errichtet wurde. Der Fonds ist gemäß Teil I des Gesetzes (wie nachfolgend definiert) registriert. Was die vorstehende Registrierung betrifft, so ist es nicht erforderlich, dass eine luxemburgische Behörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder der vom Fonds gehaltenen Investments billigt oder mißbilligt. Gegenteilige Erklärungen sind nicht autorisiert und unrechtmäßig.

Die Weitergabe dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein und dementsprechend kann der Fonds von Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, fordern, dass diese sich über derartige Beschränkungen informieren und ihnen Folge leisten.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Kundenwerbung in einem Hoheitsgebiet dar, in denen ein derartiges Angebot bzw. eine derartige Kundenwerbung nicht autorisiert ist bzw. wendet sich nicht an Personen, gegenüber denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Kundenwerbung unrechtmäßig wäre.

Zur Erfüllung aller Dienstleistungen gegenüber den Anteilseignern sowie zur Einhaltung aller rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen ist die Erhebung und Speicherung persönlicher Daten der Anteilseigner durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Mit Zeichnung der Anteile erklären sich die Anteilseigner ausdrücklich einverstanden mit der Speicherung, Änderung, anderweitigen Verwendung oder Offenlegung ihrer persönlichen Daten (i) gegenüber dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Registrierstelle und dem Transferagenten sowie anderen Parteien, die in die Prozesse der Geschäftsbeziehung eingreifen können (z.B. externe Abwicklungszent-

ren, Versand- oder Bezahlstellen), einschließlich Unternehmen, die ihren Sitz in Ländern haben, welche eventuell keine Gesetze zum Datenschutz oder solche mit einem niedrigeren Standard als in der Europäischen Union haben oder (ii) diese gesetzlich oder regulatorisch (Luxemburgisch oder auf andere Weise) erforderlich ist.

Die persönlichen Daten dürfen ohne Zustimmung der Anteilseigner weder genutzt, noch anderen als den im vorherigen Absatz bezeichneten Personen gegenüber offengelegt werden.

Es sind angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie der Registrierstelle und dem Transferagenten ausgetauschten persönlichen Daten zu ergreifen. Dennoch kann, da die Informationen elektronisch übermittelt und auch außerhalb Luxembourgs verfügbar gemacht werden, der gleiche Standard bezüglich Vertraulichkeit und Datenschutz wie er aktuell in Luxembourg gegeben ist, bei der Übermittlung ins Ausland nicht garantiert werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Registrierstelle und der Transferagent übernehmen außer im Falle von fahrlässigem Handeln einer der Vorgenannten keine Haftung für den unautorisierten Erhalt Dritter von oder den Zugriff Dritter auf die persönlichen Daten.

Die Anteilseigner haben im Fall der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erhobenen persönlichen Daten ein Recht auf Zugang zu den Daten und auf deren Berichtigung.

Die persönlichen Daten dürfen nicht länger als für die Erfüllung des Zwecks der Datenerhebung erforderlich aufbewahrt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Investoren auf den Umstand hinweisen, dass jeder Investor seine Investorenrechte vollumfänglich, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilseigner bei Anmeldung im eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilseigner, ausschließlich gegenüber dem Fonds ausüben kann. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenperson, welcher im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Investors handelt, in den Fonds investiert, könnte die Geltendmachung von Investorenrechten direkt gegenüber dem Fonds nicht zu jedem Zeitpunkt möglich sein. Den Investoren wird geraten, sich hinsichtlich der Ihnen zustehenden Rechte beraten zu lassen.

Vereinigte Staaten: Diese Anteile wurden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert, und der Fonds wurde nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 (der "Investment Company Act") registriert. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen oder US-Bürgern (wie in Vorschrift S gemäß Securities Act definiert) angeboten, verkauft, übertragen oder übergeben werden, mit Ausnahme bestimmter geeigneter US-Institutionen auf der Grundlage bestimmter Ausnahmen von den Registrierungsvorgaben des Securities Act und des Investment Company Act sowie mit Zustimmung des Fonds. Weder die Anteile noch irgendwelche Rechte daran dürfen im materiellen Eigentum eines sonstigen US-Bürgers stehen. Die Satzung des Fonds beschränkt den Verkauf und die Übertragung von Anteilen an US-Bürger und der Fonds kann von US-Bürgern gehaltene Anteile zurück erwerben oder die Registrierung einer Übertragung an einen US-Bürger verweigern, sofern er dies für angemessen hält, um die Einhaltung

des Securities Act und des Investment Company Act sicherzustellen (siehe Abschnitt "ANTEILSZEICHNUNGEN").

Allgemeines: Vorstehende Informationen dienen lediglich der allgemeinen Orientierung; es ist die Aufgabe der Personen, die in Besitz dieses Prospektes sind und die Zeichnung von Anteilen beantragen wollen, sich selbst über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen in dem jeweiligen Hoheitsgebiet zu unterrichten und diese einzuhalten. Potentielle Anteilszeichner müssen sich selbst im Hinblick auf geltende rechtliche Vorgaben und Devisenkontrollvorschriften und anfallende Steuern in den Ländern informieren, deren Bürger sie sind bzw. in denen sie ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben,

Bei etwaigen Fragen im Hinblick auf den Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater.

Dieser Prospekt wurde in englischer Sprache erstellt. Er kann in jede andere Sprache übersetzt werden, die die *Directors* für sinnvoll ansehen; diese Übersetzung dürfen lediglich die in dieser englischen Version enthaltenen Informationen wiedergeben. Bei Abweichungen zwischen der englischen und der übersetzten Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

ADRESSVERZEICHNIS

AKBANK TURKISH SICAV R.C.S. Luxembourg B 138.732

Sitz

31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxembourg

Board of Directors (Verwaltungsrat)

Vorsitzender

Herr Şahin Alp Keler, Chief Executive Officer, AK Asset Management, Istanbul

Directors

- Herr Alaattin Göktürk İşikpınar, Executive Vice President AK Asset Management, Istanbul
- Herr Argun Eğmir, Senior Vice President, AK Asset Management, Istanbul
- Herr Mehmet Ali Ersari, Executive Vice President, AK Asset Management, Istanbul

Verwaltungsgesellschaft

MDO Management Company S.A., 19 rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg, Großherzogtum Luxembourg

Laufende Verwaltung

- Herr Riccardo del Tufo, Risk Manager MDO Services S.A., Luxembourg
- Frau Maria-Cecilia Lazzari, Risk Manager MDO Services S.A., Luxembourg
- Frau Francesca Gigli, Head Risk Management, MDO Services S.A., Luxembourg

Depotbank, Verwalter, Registerstelle und Transferagent, Domizilstelle und Zulassungsagent

Citibank International plc (Luxembourg Branch), 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxembourg

Investmentmanager

AK Asset Management Inc., Sabancı Center Akbank T.A.Ş. Hazine Binası Kat:1 34330 4. Levent – Beşiktaş İstanbul, Türkei

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A., 7, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxembourg

Rechtsberater in Luxembourg

Elvinger, Hoss & Prussen, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxembourg, Großherzogtum Luxembourg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
DEFINITIONEN.....	7
ANLAGEZIELE, -GRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN.....	11
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	18
DERIVATE (<i>DERIVATIVE FINANZPRODUKTE</i>).....	19
TECHNIKEN IM HINBLICK AUF ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELDMARKTPAPIERE	19
INTERESSENKONFLIKTE	21
RISIKOWARNUNGEN	21
BOARD OF DIRECTORS UND MANAGEMENT.....	25
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (<i>MANAGEMENT COMPANY</i>).....	26
INVESTMENTMANAGER.....	26
DEPOTBANK, VERWALTER, REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT, DOMIZILSTELLE UND ZULASSUNGSAGENT	27
WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	28
POOLBILDUNG	28
ANTEILSZEICHNUNGEN	29
RÜCKNAHMEN	33
UMTAUSCH	36
MARKT-TIMING UND REGELMÄSSIGE HANDELSPOLITIK	37
NETTOINVENTARWERT (<i>NET ASSET VALUE</i>)	38
GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	40
BERICHTE UND ABSCHLÜSSE.....	41
DIVIDENDENPOLITIK	41
BESTEUERUNG.....	42
ALLGEMEINE UND GESETZLICHE INFORMATIONEN	44
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	51
ANHANG 1: AKBANK TURKISH SICAV – FIXED INCOME	53
ANHANG 2: AKBANK TURKISH SICAV - EQUITIES	57

DEFINITIONEN

"Administrator" (Verwalter)	Citibank International plc (Luxembourg Branch), handelnd als Verwaltungsagent des Fonds;
"Annex" (Anhang)	Ein Anhang zu diesem Prospekt, der Informationen bezüglich eines bestimmten Sub-Fonds enthält;
"Akbank Group" (Akbank-Konzern)	Akbank und ihrer verbundenen Unternehmen, Tochter- und Muttergesellschaften;
"Articles" (Satzung)	Die Satzung des Fonds in der geltenden Fassung;
"Business Day" (Arbeitstag)	Jeder Tag wie im jeweiligen Anhang pro Sub-Fonds definiert;
"Classes" (Klassen)	Gemäß der Satzung können die <i>Directors</i> – innerhalb eines Sub-Fonds – die Ausgabe separater Anteilsklassen beschließen (nachstehend eine "Klasse" bzw. "Klassen", je nachdem), deren Vermögensgegenstände (Assets) wie allgemein üblich angelegt werden, wobei jedoch unterschiedliche Wechselkurssicherungstechniken und/oder Zeichnungs-, Umtausch- oder Tilgungsgebühren und Verwaltungsgebühren und/oder Plazierungsgrundsätze, Minimumzeichnungs- oder Portefeuillebeträge oder sonstige spezifische Merkmale gelten können. Werden innerhalb eines Sub-Fonds unterschiedliche Klassen ausgegeben, so finden sich die Einzelheiten bezüglich der einzelnen Klassen in den jeweiligen Sub-Fonds-Anhängen;
"CSSF" (CSSF)	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Behörde für die Aufsicht und Kontrolle des Finanzsektors
"Custodian" (Depotbank)	Citibank International plc (Luxembourg Branch), handelnd als Depotbank des Fonds;
"Directors" (<i>Directors</i>)	Die gegenwärtigen Mitglieder des <i>Board of Directors</i> und deren Nachfolger, die zu gegebener Zeit bestellt werden können;
"Domiciliary Agent" (Domizilstelle)	Citibank International plc (Luxembourg Branch), handelnd als Domizilstelle
"EU" (EU)	Europäische Union;
"Eligible Market" (Qualifizierter Markt)	Ein geregelter Markt in einem qualifizierten Staat;
"Eligible State" (Qualifizierter Staat)	Jeder Mitgliedsstaat der EU oder ein anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien;

"Fund" (Fonds)	Akbank TURKISH SICAV;
"Ineligible Applicant" (Unqualifizierter Anteil- zeichner)	Ein nicht qualifizierter Anteilszeichner ist im Abschnitt "Anteilszeichnungen" beschrieben;
"Initial Offering Period" (öffentliche Erstemission)	Der von den <i>Directors</i> bestimmte Zeitraum, in dem Anteile zur Zeichnung zu einem bestimmten Preis angeboten werden, wie im jeweiligen Anhang aufgeführt;
"Institutional Investors" (Institutionelle Investoren)	Ein Investor, der die Voraussetzungen eines institutionellen Investors im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes erfüllt;
"Investment Manager" (Investmentmanager)	AK Asset Management Inc.;
"Law" (Gesetz)	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 betref- fend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils geltenden Fassung;
"Management Company" (Verwaltungsgesellschaft)	MDO Management Company S.A.;
"Minimum Holding Amount" (Mindestbestandsbetrag)	Der Mindestwert einer Anlage eines Anteilseigners in einem Sub-Fonds, wie in dem jeweiligen Anhang des Sub-Fonds definiert;
"Minimum Subscription Amount" (Mindestzeich- nungsbetrag)	Der Mindestwert der Erstzeichnung eines Anteilseigners an einem Sub-Fonds, wie in dem jeweiligen Anhang des Sub- Fonds definiert;
"Money market instruments" (Geldmarktpapiere)	Sind üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelte liquide Papiere, die einen jederzeit exakt bestimmbareren Wert haben;
"Net Asset Value" (Nettoin- ventarwert)	Der nach der Satzung festgelegte Nettoinventarwert eines Fonds, eines Sub-Fonds oder einer Anteilsklasse, je nachdem;
"Net Asset Value per Share" (Nettoinventarwert pro Fondsanteil)	Der Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der in einem Sub-Fonds oder einer Anteilsklasse ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Fondsanteile;
"OECD" (OECD)	Organisation for Economic Co-operation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick- lung;
"Redemption Charge" (Rücknahmegebühr)	Eine Gebühr, die den Prozentsatz des im jeweiligen Anhang genannten Rücknahmepreises nicht übersteigt, der für die Rücknahme von Fondsanteilen gelten kann,;
"Redemption Price" (Rück- nahmepreis)	Der zum jeweiligen Bewertungstag berechnete Nettoinventar- wert pro Fondsanteil;

"Registrar and Transfer Agent" (Registerstelle und Transferagent)	Citibank International plc (Luxembourg Branch), handelnd als Registerstelle und Transferagent
"Regulated Market" (Geregelter Markt)	Ein Markt im Sinne von 4(1)14. der EC-Richtlinie 2004/39/EC und ein sonstiger Markt, der geregelt ist, ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und der Öffentlichkeit offen steht;
"Share" (Fondsanteil/Anteil)	Ein nennwertloser Anteil einer Klasse im Fonds;
"Shareholder" (Anteilseigner)	Eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Anteilseignerregister des Fonds eingetragen ist;
"Sub-Fund" (Sub-Fonds)	Ein separates Asset-Portfolio, für das spezifische Investmentgrundsätze gelten und das spezifische Verbindlichkeiten, Einkünfte und Ausgaben/Spesen beinhaltet.
"Subscription Charge" (Zeichnungsgebühr)	Eine 5% des Zeichnungspreises nicht übersteigende Verkaufsprovision zugunsten des Investmentmanagers und/oder der finanziellen Vermittler. Die Zeichnungsgebühr gilt als Höchst- und der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen auf diese Gebühr insgesamt oder teilweise verzichten;
"Subscription Price" (Zeichnungspreis)	Der Nettoinventarwert pro Fondsanteil, wie zum jeweiligen Bewertungstag berechnet;
"Transferable securities" (Übertragbare Wertpapiere)	<p>Umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile und sonstige, Anteilen gleichwertige Wertpapiere, - Obligationen und sonstige Schuldverschreibungen, - sonstige begebare Wertpapiere mit dem Recht, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben, <p>unter Ausschluss von Techniken und Papieren in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere;</p>
"UCITS"	Steht für ein Unternehmen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne der Ratsverordnung 2009/65/EC;
"other UCI" (sonstiges UCI)	Steht für ein Unternehmen für gemeinsame Anlagen im Sinne der ersten und zweiten Vertragsurkunde von Artikel 1(2) der Ratsverordnung 2009/65/EC;
"United States" (Vereinigte Staaten)	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des Distrikts von Columbia) und deren Territorien, Besitzungen und alle Gebiete, die den USA rechtlich unterstehen;

"US Person" (US-Bürger)	Jeder Bürger oder jeder in den Vereinigten Staaten Ansässige, jede Gesellschaft, jede Personengesellschaft oder jede juristische Person, auf die die Definition des Begriffs "US-Bürger" nach der gemäß dem Gesetz von 1933 erlassenen Verordnung S zutrifft;
"Valuation Day" (Bewertungstag)	Jeder Tag, wie in dem jeweiligen Anhang pro Sub-Fonds definiert;
"1933 Act" (Gesetz von 1933)	Wie auf Seite 3 oben definiert;
"1940 Act" (Gesetz von 1940)	Wie auf Seite 3 oben definiert..

Sämtliche Bezugnahmen auf eine (Anteils-)Klasse gelten – sofern innerhalb eines Sub-Fonds keine Anteilsklasse geschaffen wurde – als Bezugnahmen auf den Sub-Fonds.

In diesem Prospekt beziehen sich sämtliche Verweise auf "US Dollars", "USD" und "US\$" auf die Währung der Vereinigten Staaten und sämtliche Verweise auf "Euro" und "€" auf die einheitliche europäische Währung.

ANLAGEZIELE, -GRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Anlageziele und -grundsätze

Das Hauptziel eines jeden Sub-Fonds wird die Anlage in ausreichend handelbare und übertragbare Wertpapiere und sonstige geeignete Vermögenswerte (Assets) zur Erzielung von Erträgen für Investoren sein. Unter normalen Umständen werden Sub-Fonds gemäß den im jeweiligen Anhang enthaltenen Investmentgrundsätzen voll angelegt. Ein Teil des Reinvermögens eines Sub-Fonds kann zeitweilig in Liquiditätsanlagen investiert werden, einschließlich Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 (zwölf) Monaten sowie sofort fälligen Depositen oder Termingeldern.

Der Fonds kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und Operationen durchführen, die er für das Erreichen und die Entwicklung seines Ziels im weitesten Sinne im Rahmen des Gesetzes von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren für angemessen hält. Er kann jedoch das Erreichen seiner Ziele angesichts der Fluktuationen auf dem Finanzmarkt und der sonstigen Risiken, denen Kapitalanlagen ausgesetzt sind, nicht garantieren.

Investmentbeschränkungen

Die *Directors* sind – auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung – zur Bestimmung der Investmentgrundsätze für die Investments/Kapitalanlagen des Fonds im Hinblick auf jeden Sub-Fonds vorbehaltlich der nachstehenden Beschränkungen befugt:

- I. (1) Der Fonds kann für jeden Sub-Fonds Investments vornehmen, und zwar in:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die an einem qualifizierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - b) kürzlich begebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Begebung auch für ein Unternehmen gelten, das die Zulassung zur amtlichen Notierung auf einem qualifizierten Markt beantragen wird, wobei die Zulassung innerhalb eines Jahres nach Begebung gesichert ist;
 - c) Anteile von UCITS und/oder eines sonstigen UCI, ungeachtet dessen, ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht, mit der Maßgabe, dass
 - diese sonstigen UCI nach den Gesetzen autorisiert wurden, die bestimmen, dass sie der Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit der im Recht der Europäischen Union festgelegten

Aufsicht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist; ,

- der Umfang des Schutzes für Anteilseigner in einem sonstigen UCI dem Schutz gleichwertig ist, der für Anteilseigner in einem UCITS gilt; insbesondere, dass die Vorschriften über Vermögensabsonderung, Darlehensaufnahme, Darlehensvergabe und nicht abgedeckte Verkäufe übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktpapiere den Voraussetzungen der Verordnung 2009/65/EC, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen;
 - über das Geschäft eines sonstigen UCI in Halbjahres- und Jahresberichten berichtet wird, um eine Einschätzung der Aktiva und Passiva, der Einnahmen und Geschäfte über den Berichtszeitraum zu ermöglichen;
 - höchstens 10% der Vermögensgegenstände der UCITS oder der sonstigen UCIs, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihren Gründungsdokumenten in ihrer Gesamtheit in Anteile anderer UCITS oder sonstiger UCIs investiert werden können;
- d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Abruf rückzahlbar/ablösbar sind oder ein Entnahmerecht beinhalten, und in höchstens 12 Monaten fällig werden, mit der Maßgabe, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat, oder, sofern sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Nichtmitgliedsstaat der EU befindet, unter der Voraussetzung, dass es den angemessenen Vorschriften entspricht, die von der CSSF als gleichwertig mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts angesehen werden;
- e) Derivate, einschließlich gleichwertiger barbezahlter Instrumente, die auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden und/oder außerbörsliche Derivate ("OTC-Derivate"), mit der Maßgabe, dass:
- die zugrundeliegenden Instrumente aus Instrumenten bestehen, die unter diesen Abschnitt (I) (1) fallen, finanziellen Indices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die die Sub-Fonds entsprechend ihres Anlageziels investieren können;
 - die Vertragsparteien in Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die angemessener Kontrolle unterliegen und zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören;
 - die OTC-Derivate verlässlicher und verifizierbarer täglicher Bewertung unterliegen und jederzeit durch eine Aufrechnungstransaktion zum angemessenen Wert auf Initiative des Fonds verkauft, liquidiert oder aufgelöst werden können;

und/oder

f) Geldmarktpapiere, außer den auf einem qualifizierten Markt gehandelten und in Abschnitt "Definitionen" erwähnten Papieren, sofern die Begebung oder der Aussteller derartiger Papiere selbst im Hinblick auf Investorenschutz und Spareinlagen reguliert ist, und ferner mit der Maßgabe, dass diese Papiere:

- durch eine zentrale, regionale oder lokale Behörde oder durch eine Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaats, die Europäische Zentralbank, die EU oder die Europäische Investmentbank, einen Nichtmitgliedsstaat der EU oder – im Falle eines Bundesstaats – durch einen Mitgliedsstaat des Bundes oder eine staatliche internationale Organisation, der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder
- von Unternehmen begeben werden, deren Wertpapiere auf qualifizierten Märkten gehandelt werden, oder
- durch eine Einrichtung begeben oder garantiert werden, die unter umfassender Aufsicht im Einklang mit von der EU festgelegten Kriterien steht, oder die Aufsichtsvorschriften unterliegt und diese einhält, welche von der CSSF als mindestens vergleichbar zu den festgelegten EU-Regularien angesehen werden; oder
- von sonstigen Organisationen begeben werden, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, unter der Bedingung, dass Investments in diese Papiere einem Investorenschutz unterliegen, der dem in der ersten, zweiten oder dritten Vertragsurkunde festgelegten Investorenschutz entspricht, und ferner mit der Maßgabe, dass es sich bei dem Aussteller um eine Gesellschaft handelt, deren Kapital und Reserven mindestens EUR 10 Mio. betragen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EEG vorlegt und veröffentlicht, und bei der es sich um ein in einen Konzern eingebundenes Unternehmen handelt, das ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen umfasst und das sich in der Finanzierung des Konzerns engagiert, oder bei der es sich um ein Unternehmen handelt, das sich in der Finanzierung von Forderungssicherungsinstrumenten engagiert, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren.

(2) Der Fonds kann ferner höchstens 10% des Nettovermögens (*Net Assets*) eines Sub-Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren, mit Ausnahme der in Ziffer (1) genannten, anlegen.

II. Der Fonds kann über zusätzliche flüssige Mittel verfügen.

III. a) (i) Der Fonds wird höchstens 10% des Nettovermögens (*Net Assets*) eines Sub-Fonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpa-

pieren anlegen, die vom selben Emittenten begeben werden.

- (ii) Der Fonds darf höchstens 20% des Nettovermögens (*Net Assets*) eines Sub-Fonds in Depots derselben Organisation anlegen. Das Risikopotential eines Sub-Fonds gegenüber einer Vertragspartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens betragen, wenn es sich bei der Vertragspartei um ein in Abschnitt I.d) genanntes Kreditinstitut handelt, bzw. 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- b) Des Weiteren gilt: Hält der Fonds im Auftrag eines Sub-Fonds Investments in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren von Emittenten, die im Einzelfall 5% des Nettovermögens des jeweiligen Sub-Fonds übersteigen, so darf der Gesamtbetrag dieser Investments 40% des gesamten Nettovermögens des Sub-Fonds nicht übersteigen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die ordnungsgemäßer Aufsicht unterstehen.

Ungeachtet der in lit. a) genannten individuellen Grenzwerte darf der Fonds für einen Sub-Fonds folgende Kombinationen nicht vornehmen:

- Investments in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere, die von einer einzigen Institution begeben werden;
- Einlagen bei einer einzigen Institution, und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit OTC-Derivaten bei einer einzigen Institution,

die 20% seines Nettovermögens übersteigen.

- c) Die in lit a) (i) bestimmte Obergrenze von 10% erhöht sich auf maximal 35% im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen lokalen Stellen, oder einem anderen qualifizierten Staat oder staatlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in lit. a) (i) bestimmte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 25% für bestimmte Anleihen, wenn sie von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihezeichner unterliegt. Insbesondere müssen Beträge aus der Begebung dieser Obligationen gesetzeskonform in Anlagen investiert werden, die während der Laufzeit der Anleihen mit diesen verbundene Forderungen abdecken können und die – im Falle der Insolvenz des Emittenten – bevorzugt für die Rückzahlung des Anleihebetrags und die Zahlung angefallener Zinsen werden.

Investiert ein Sub-Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in vorstehend

beschriebene und von einem Emittenten begebene Obligationen, so darf der Gesamtwert dieser Investments 80% des Nettovermögens des Sub-Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in lit. c) und d) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktpapiere dürfen nicht in die Berechnung der Obergrenzen von 40% in lit. b) einfließen.

Die in lit. a), b), c) und d) genannten Obergrenzen dürfen nicht zusammengefaßt werden und dementsprechend dürfen Investments in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere, die von demselben Emittenten begeben werden, sowie Investments in Anlagen oder Derivate, die vom selben Emittenten begeben werden, keinesfalls 35% des Nettovermögens eines Sub-Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die zwecks Erstellung konsolidierter Abschlüsse, Teil desselben Konzerns sind, wie gemäß Richtlinie 83/349/EEG definiert oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften, werden als eine einzige Organisation für die Berechnung der in diesem Abschnitt III. erwähnten Obergrenzen angesehen.

Der Fonds kann kumulativ bis zu 20% des Nettovermögens eine Sub-Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren innerhalb desselben Konzerns anlegen.

- f) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds befugt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Sub-Fonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktpapieren anzulegen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen lokalen Behörden oder Stellen, einem von der Luxembourgschen Aufsichtsbehörde akzeptierten Staat (dies sind zum Datum dieses Prospektes die OECD-Mitgliedsstaaten, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Süd-Afrika) oder von staatlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der Sub-Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen hält und dass Wertpapiere auf einer Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens dieses Sub-Fonds ausmachen.

IV.

- a) Unbeschadet der in Abschnitt V. bestimmten Obergrenzen werden die in Abschnitt III. vorgesehenen Obergrenzen maximal auf 20% der Investments in vom selben Emittenten begebene Anteile und/oder Obligationen erhöht, sofern die Duplizierung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Obligationsindex, der ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt, in angemessener Weise veröffentlicht und in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Sub-Fonds mitgeteilt wird.

- b) Die in lit. a) genannte Obergrenze wird auf 35% erhöht, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere in hohem Umfang dominieren. Das Investment bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.
- V.
- a) Der Fonds darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihm die Ausübung eines erheblichen Einflusses auf das Management des Emittenten ermöglichen würden.
 - b) Der Fonds darf höchstens
 - 10% der nicht stimmberechtigten Anteile desselben Emittenten
 - 10% der schuldrechtlichen Wertpapiere desselben Emittenten
 - 10% der Geldmarktpapiere desselben Emittenten erwerben

Die Obergrenzen gemäß des zweiten und dritten Spiegelstrichs dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs ignoriert werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der schuldrechtlichen Wertpapiere oder der Geldmarktpapiere oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Papiere nicht berechnet werden kann.

- c) Die Bestimmungen von Abschnitt V. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen lokalen Behörden oder von einem qualifizierten Staat begeben oder garantiert werden, oder von staatlichen internationalen Stellen begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören.

Auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts V. wird ferner verzichtet, und zwar im Hinblick auf Anteile, die vom Fonds am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die in einem Nichtmitgliedsstaat der EU registriert ist und die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in jenem Staat haben, in dem nach der Gesetzgebung jenes Staates diese Anlage die einzige Möglichkeit darstellt, wie der Fonds in die Wertpapiere der Emittenten jenes Staates investieren kann, mit der Maßgabe, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft eines Nichtmitgliedsstaats der EU die in Abschnitt III., V. und VI. a), b), c) und d) bestimmten Obergrenzen einhält.

- VI.
- a) Der Fonds kann Anteile von in Abschnitt I. (1) c) genannten UCITS und/oder sonstigen UCIs erwerben, mit der Maßgabe, dass höchstens 10% des Nettovermögens des Sub-Fonds in Anteile der UCITS oder sonstigen UCIs investiert werden.
 - b) Die eigentlichen, von UCITS oder anderen UCIs gehaltenen Beteiligungen, in die der Fonds investiert, müssen im Sinne der Investmentbeschränkungen nach vorstehendem Abschnitt III. nicht berücksichtigt werden.
 - c) Investiert der Fonds in Anteile von UCITS und/oder sonstigen UCIs, die direkt

oder in Vertretung, durch dieselbe Verwaltungsgesellschaft oder eine Gesellschaft mit der die Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management, eine gemeinsame Leitung oder durch eine direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die jeweilige andere Gesellschaft dem Fonds keine Emissions- oder Rücknahmevergütungen der verbundenen Zielfonds (UCITS oder sonstigen UCI) in Rechnung stellen. Die gesamte jährliche Investmentmanagementgebühr (ohne etwaige Erfolgsvergütung), die dem jeweiligen Sub-Fonds und jedem UCITS oder sonstigen UCI in Rechnung gestellt wird, darf 3,5% des jeweiligen verwalteten Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Fond wird in seinem jährlichen Bericht die vollständigen Verwaltungsgebühren die den beiden fraglichen Sub-Fonds und UCITS und/oder UCIs in die die Sub-Fonds im fraglichen Zeitraum investiert haben, angeben.

- d) Der Fonds darf nicht mehr als 25% der Anteile an demselben UCITS oder UCI erwerben. Diese Obergrenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der in Umlauf befindlichen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem UCITS oder sonstigen UCI mit mehreren Bereichen gilt diese Beschränkung – durch Bezugnahme – für alle von dem betreffenden UCITS oder sonstigen UCI sowie allen Bereichen begebenen Anteile.

- VII. Der Fonds stellt für jeden Sub-Fonds sicher, dass das globale Engagement im Hinblick auf Derivate das Nettovermögen des jeweiligen Sub-Fonds nicht übersteigt.

Das Engagement wird berechnet durch Berücksichtigung des Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens, des Risikos der Vertragspartei, der vorhersehbaren Marktbebewegungen und der für die Liquidation zur Verfügung stehenden Zeit. Dies gilt auch für die folgenden Unterabschnitte.

Investiert der Fonds in Derivate, so darf das Engagement des eigentlichen Vermögens insgesamt die in Abschnitt III bestimmten Investmentobergrenzen nicht überschreiten. Investiert der Fonds in indexgebundene Derivate, so müssen diese Investments nicht mit den in Abschnitt III. genannten Obergrenzen kombiniert werden.

Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktpapier ein Derivat, so muss letzteres bei der Einhaltung der Vorgaben dieses Abschnitts VII. berücksichtigt werden.

- VIII. a) Der Fonds darf auf Rechnung eines Sub-Fonds keine Beträge in Höhe von mehr als 10% des Nettovermögens des jeweiligen Sub-Fonds fremdfinanzieren, wobei diese Darlehensaufnahme nur über Banken und nur befristet erfolgen darf, mit der Maßgabe, dass der Fonds Devisen durch Gegenakkreditiv erwerben kann;
- b) Der Fonds darf Dritten keine Darlehen gewähren oder als Garantiegeber im Auftrag Dritter handeln.

Diese Beschränkung hindert den Fonds nicht am Erwerb übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktpapiere oder sonstiger in Abschnitt I. (1) c), e) und f) erwähnter Finanzierungsinstrumente, die nicht vollumfänglich bezahlt sind.

- c) Der Fonds darf keine Leerverkäufe mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktpapieren oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten tätigen.
 - d) Der Fonds darf lediglich bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, das für den direkten Betrieb seines Geschäfts wesentlich ist.
 - e) Der Fonds darf weder Edelmetalle noch diesbezügliche Zertifikate erwerben.
- IX.
- a) Der Fonds muss die in diesem Kapitel festgelegten Obergrenzen nicht beachten, wenn er mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren verbundene Zeichnungsrechte, die Teil seines Vermögens sind, ausübt. Während die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung sichergestellt wird, können kürzlich errichtete/gegründete Sub-Fonds von Abschnitt III., IV. und VI. a), b) und c) für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Errichtung/Gründung abweichen.
 - b) Werden die in lit. a) genannten Obergrenzen aus Gründen überschritten, für die der Fonds nicht verantwortlich ist oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten, so muss - unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilseigner - die Beseitigung dieser Situation oberstes Ziel seiner Verkaufstransaktionensein.
 - c) Handelt es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Bereichen, bei der das Vermögen der Bereiche jeweils ausschließlich den Investoren in diesen Bereichen zugeordnet ist, die jeweils in diese Bereiche investieren, sowie jenen Gläubigern, deren Forderungen in Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses jeweiligen Bereichs entstanden sind, so wird jeder Bereich im Sinne der Risikostreuungsbestimmungen von Abschnitt III., IV. und VI. als unabhängiger/isolierter Emittent angesehen.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft (Management Company) wird im Auftrag des Fonds ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und ihres Beitrags zum gesamten Risikoprofil eines jeden Sub-Fonds jederzeit zu kontrollieren und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wird im Auftrag des Fonds ggf. ein Verfahren für die genaue und unabhängige Schätzung des Wertes eines OTC-Derivats einsetzen.

Sofern im Anhang für den jeweiligen Sub-Fonds nicht anders festgelegt, wird der Ansatz über die Verbindlichkeiten zur Überwachung des globalen Engagements für jeden Sub-Fonds genutzt.

DERIVATE (*DERIVATIVE FINANZPRODUKTE*)

Wie vorstehend in Abschnitt I. (1) e) beschrieben, kann der Fonds im Hinblick auf Sub-Fonds in Derivate investieren.

Der Fonds stellt sicher, dass das globale Engagement eines Sub-Fonds im Hinblick auf derivative Finanzprodukte das Gesamtnettovermögen des Sub-Fonds nicht übersteigt. Das Risikopotential (Kreditrisiko) eines Sub-Fonds darf dementsprechend insgesamt 20% seines gesamten Nettovermögens nicht überschreiten. Ferner darf dieses gesamte Risikopotential durch befristete Kreditaufnahmen (wie in Abschnitt VIII. beschrieben) um nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass es unter allen Umständen 210% des gesamten Nettovermögens des Sub-Fonds nicht überschreiten darf.

Das Engagement wird berechnet durch Berücksichtigung des Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens, des Risikos der Vertragspartei, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der für die Liquidation zur Verfügung stehenden Zeit.

Jeder Sub-Fonds kann innerhalb der in Abschnitt III. e) bestimmten Obergrenzen in Derivate investieren, mit der Maßgabe, dass das Engagement im Hinblick auf das zugrundeliegende Vermögen insgesamt die in Abschnitt III. a) bis e) festgelegten Investmentobergrenzen nicht überschreitet. Investiert ein Sub-Fonds in indexgebundene Derivate, so müssen diese Investments nicht mit den in Abschnitt III. festgelegten Obergrenzen verbunden werden. Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktpapier ein Derivat, so muss letzteres bei der Einhaltung der Vorgaben dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

Die Sub-Fonds dürfen Derivate für Investment- und Absicherungszwecke innerhalb der Grenzen des Gesetzes einsetzen. Unter keinen Umständen darf die Nutzung dieser Instrumente und Techniken den Sub-Fonds dazu verleiten, von seiner Anlagepolitik abzuweichen.

TECHNIKEN IM HINBLICK AUF ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELD-MARKTPAPIERE

I. Wertpapierleihe

Der Fonds kann sich an Wertpapierleihgeschäften lediglich unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen beteiligen:

- (i) Der Fonds kann sich an Wertpapierleihgeschäften nur innerhalb eines standardisierten Leihsystems beteiligen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle oder einem hoch bewerteten, auf diesen Transaktionstyp spezialisierten Finanzinstitut durchgeführt wird.

- (ii) Der Fonds muss Sicherheiten in Form von finanziellen Sicherheiten erhalten, die nach geltenden luxemburgischen Vorschriften zugelassen sind. Der Fonds kann diese finanziellen Sicherheiten gemäß geltenden luxemburgischen Vorschriften reinvestieren.

Die Sicherheit muß dem Fonds jederzeit direkt oder indirekt zur Verfügung stehen. Nach dem jeweils geltenden Vertrag über die Wertpapierleihe muß der Entleiher der Bereitstellung zusätzlicher Sicherheiten zustimmen, wenn die dem Fonds übergebene Sicherheit weniger beträgt als der Wert der entliehenen Wertpapiere.

Jedoch darf der Fonds keine Wertpapiere leihen, die als zugrundeliegende, an Derivate gebundene Papiere dienen oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen (Reverse-Repo) akzeptiert sind. Wertpapiere, die als Deckungsschutz im Hinblick auf Derivate zu einem Wechselkurs dienen, gelten als nicht mit diesen Derivaten verbunden.

- (iii) Leihgeschäfte dürfen höchstens bis zu 50% des gesamten Marktwerts der Wertpapiere in dem Portfolio eines Sub-Fonds durchgeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung nicht gilt, wenn der Fonds berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu kündigen und Anspruch auf Rückgabe der geliehenen Wertpapiere hat.
- (iv) Leihgeschäfte dürfen sich höchstens über einen Zeitraum von 30 Tagen erstrecken.

II. Rückkaufvereinbarungen

Jeder Sub-Fonds kann zusätzlich Rückkaufvereinbarungen abschließen, die den Kauf und Verkauf von Wertpapieren umfassen und deren Bestimmungen dem Verkäufer das Recht geben, die veräußerten Wertpapiere vom Käufer zurückzuerwerben, wobei die Parteien Preis und Zeitraum bei Abschluss der Vereinbarung bestimmen. Die gewählten Vertragsparteien sollten erstklassige, auf diesen Transaktionstyp spezialisierte Finanzinstitute sein.

Während der gesamten Laufzeit der Rückkaufvereinbarung kann der Sub-Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, solange die Vertragspartei ihr Rückkaufsrecht bezüglich der Wertpapiere nicht ausgeübt hat bzw. solange die Frist für den Rückkauf nicht abgelaufen ist.

Der Fonds darf keine Wertpapiere verkaufen, die als eigentliche, an Derivate gebundene Papiere dienen oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen (Reverse-Repo) akzeptiert sind. Wertpapiere, die als Deckungsschutz im Hinblick auf Derivate zu einem Wechselkurs dienen, gelten als nicht mit diesen Derivaten verbunden.

Soweit der Sub-Fonds Rückkäufen ausgesetzt ist, muss er sicherstellen, dass die Zahl der Rückkaufvereinbarungen auf einem Stand gehalten wird, der es ihm jederzeit gestattet, etwaigen Rückkaufverpflichtungen nachzukommen.

INTERESSENKONFLIKTE

Der Investmentmanager und sonstige verbundene Unternehmen sowie die Verwaltungsgesellschaft und andere Gesellschaften des Konzerns der Verwaltungsgesellschaft können zu gegebener Zeit als Investmentmanager oder Berater oder als Verwaltungsgesellschaft gegenüber anderen Investmentfonds/Kunden oder in anderer Eigenschaft im Hinblick auf diese Investmentfonds oder Kunden handeln. Aus diesem Grund ist es möglich, dass der Investmentmanager und andere Konzernunternehmen der Akbank Group oder die Verwaltungsgesellschaft und andere Gesellschaften des Konzerns der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Geschäfte in potentielle Interessenkonflikte mit dem Fonds geraten.

Die *Directors* des Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentmanager werden (sofern ein Interessenkonflikt tatsächlich auftritt) sich bemühen sicherzustellen, dass dieser Konflikt angemessen und im besten Interesse des Fonds beigelegt wird.

Der Fonds kann sich auch an anderen Investmentfonds beteiligen, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder einem ihrer Konzernunternehmen verwaltet werden. Die *Directors* der Verwaltungsgesellschaft können auch *Directors* von Investmentfonds sein und die Beteiligung eines derartigen Investmentfonds und des Fonds kann zu Konflikten führen. Im Allgemeinen kann es zu Konflikten zwischen den Interessen des Fonds und den Interessen der Konzernunternehmen der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit den Gebühren, Provisionen und sonstigen Einnahmen, die aus dem Fonds oder dem Investmentfonds stammen, kommen. Tritt ein derartiger Konflikt auf, so bemühen sich die *Directors* der Verwaltungsgesellschaft und die *Directors* des Fonds sicherzustellen, dass dieser angemessen und im besten Interesse des Fonds beigelegt wird.

RISIKOWARNUNGEN

Allgemeines

Investoren sollten bedenken, dass der Preis für Anteile an Sub-Fonds sowie daraus erzielte Einnahmen sowohl steigen als auch fallen können und dass sie möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück bekommen. Ein in der Vergangenheit erzielter Anlageerfolg ist kein Anhaltspunkt für einen Erfolg in der Zukunft und der/die Sub-Fonds sollte als mittelfristiges bis langfristiges Investment betrachtet werden. Ist ein Kauf mit einem Devisengeschäft verbunden, so kann er Währungsschwankungen unterliegen. Wechselkurse können auch den Wert der eigentlichen ausländischen Investments steigern oder mindern. Der Investor sollte sich im klaren sein, dass nicht sämtliche der nachstehend genannten Risikowarnungen für alle Fonds gelten.

Anlageziel

Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele eines Sub-Fonds erreicht werden. Anteilseigner sollten auch Kenntnis der Anlageziele des Sub-Fonds haben, da diese Auskunft darüber geben können, dass der Sub-Fonds in beschränktem Umfang in Bereichen investieren kann, die nicht einfach mit dem Namen des Sub-Fonds verbunden sind. Diese anderen Märkte können im Vergleich zum Schwerpunktinvestmentbereich mehr oder weniger großen Schwankungen unterworfen sein, und das Ergebnis hängt teilweise von diesen Investments ab. Ein Anteilseigner sollte (vor Tatigung eines Investments) sicherstellen, dass er sich vom Risikoprofil der gesamten beschriebenen Ziele iberzeugt hat.

Auslandischer Wertpapierbesitz

Von einer ortlichen Korrespondenzbank oder Clearing-/Verrechnungsstelle oder Wertpapierkorrespondenzbank ("Wertpapiersystem") gehaltene Wertpapiere konnen nicht so gut gesichert sein, wie in Luxemburg gehaltene Wertpapiere. Verluste konnen insbesondere infolge der Insolvenz der ortlichen Korrespondenzbank oder des Wertpapiersystems auftreten.

Aufstrebende Markte

In aufstrebenden Markten, in die einige der Sub-Fonds investieren werden, ist die rechtliche, rechtsprechende und ordnungspolitische Infrastruktur noch in der Entwicklung begriffen, und es besteht rechtliche Unsicherheit sowohl auf Seiten der lokalen Marktteilnehmer als auch auf der Seite ihrer auslandischen Vertragsparteien. Einige Markte bergen erhebliche Risiken fur Investoren, die deshalb – bevor sie ein Investment tatigen – sicherstellen sollten, dass sie die relevanten Risiken nachvollziehen konnen und davon iberzeugt sind, dass ein Investment angemessen ist. Bei den nachfolgenden Ausfuhungen handelt es sich um eine nicht erschopfende Zusammenfassung einiger Risiken, die jedoch keine Empfehlung im Hinblick auf die Angemessenheit von Investments darstellt.

Investment in Obligationen mit hoher Rendite

Anleihen mit hoher Rendite werden als hochgradig spekulativ angesehen, was die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung von Anleiheforderung und Zinsen betrifft. Investments in diese Wertpapiere bergen ein erhebliches Risiko. Emittenten von schuldrechtlichen Wertpapieren mit hoher Rendite können hoch verschuldet sein und keine herkömmlichen Finanzierungsmethoden zur Verfügung haben. Eine Wirtschaftsrezession kann die finanzielle Situation eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen schuldrechtlichen Wertpapieren, die dieser Emittent begeben hat, nachteilig beeinflussen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Schulden kann durch besondere Entwicklungen beim Emittenten oder die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte Geschäftsziele zu erreichen oder die Nichtverfügbarkeit zusätzlicher Finanzmittel beeinträchtigt werden. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten kann der Fonds Verluste erleiden und es können ihm Kosten entstehen.

Spezifische Risikofaktoren im Hinblick auf Investments in der Türkei

Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische, religiöse und/oder soziale Instabilität und Veränderungen in der türkischen Regierungspolitik können zu rechtlichen, steuerlichen und ordnungspolitischen Veränderungen oder zur Rücknahme rechtlicher/steuerlicher/ordnungspolitischer/marktrechtlichen Reformen führen. Vermögen könnte zwangsweise – ohne entsprechende Entschädigung – enteignet werden.
- Die externe Schuldenposition der Türkei könnte zur plötzlichen Verhängung von Steuer- und Devisenkontrollen führen.
- Eine hohe Inflationsrate könnte für Unternehmen Schwierigkeiten beim Erlangen von Arbeitskapital bedeuten.

Rechtliches Umfeld

- Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und gesetzgeberischen Akten kann häufig widersprüchlich und unsicher sein, insbesondere im Hinblick auf Besteuerungssachverhalte.
- Gesetze können rückwirkend erlassen und in Form von internen Verordnungen erlassen werden, von denen die Öffentlichkeit keine Kenntnis hat.
- Richterliche Unabhängigkeit und politische Neutralität kann nicht garantiert werden.
- Staatliche Stellen und Richter könnten sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben und den relevanten Vertrag halten.
- Es gibt keine Sicherheit, dass Investoren für etwaige Schäden oder Verluste, die sie infolge von gesetzgeberischen Maßnahmen oder Entscheidungen staatlicher Behörden und Richter erlitten haben, vollumfänglich oder teilweise entschädigt werden.

Rechnungslegungspraktiken

- Die an der Istanbuler Börse (ISE) notierten Unternehmen werden aufgrund der Vorschriften des türkischen Kapitalmarktausschusses kontrolliert und geregelt und müssen hohe Qualitätsstandards im Hinblick auf Bilanzierung und Offenlegung einhalten. Entsprechend den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen werden die Unternehmen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, vierteljährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsfirmen geprüft.
- Sub-Fonds, die Derivate nutzen, können sich Situationen ausgesetzt sehen, in denen diese Instrumente in Liquiditätsschwierigkeiten kommen können, wenn sich der Markt abschwächt oder wenn ein tägliches Preisfluktuationslimit erreicht wurde.
- Die meisten Limitfluktuationen in Devisentermingeschäften während eines Tages werden als "Tageslimits" bezeichnet. Im Laufe eines Handelstages darf der Handel nicht zu Preisen jenseits des Tageslimits durchgeführt werden. Hat sich der Preis für einen Terminkontrakt auf das Limit erhöht oder reduziert, so können Positionen weder übernommen noch liquidiert werden. Terminkontraktpreise haben das Tageslimit gelegentlich für einige aufeinanderfolgende Tage durch unwesentliche oder gar keine Handelsgeschäfte bewegt. Ähnliche Ereignisse könnten den Fonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu liquidieren; dies könnte Verluste für den jeweiligen Sub-Fonds nach sich ziehen und eine entsprechende Minderung des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Anteileseigner, Markt- und Verrechnungsrisiken

- Die Istanbuler Börse (ISE) durchläuft eine Periode raschen Wachstums und die Regulierungsvorgaben/-standards können in mancherlei Hinsicht weniger streng sein als die an den Börsen anderer EU-Mitgliedsstaaten. Die internationalen Rechnungslegungsstandards werden durch die an der ISE öffentlich gehandelten Unternehmen gewährt und durchgesetzt. Diese Unternehmen werden vierteljährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsfirmen geprüft. Es befinden sich neue Gesetze im Gesetzgebungsprozess, und zwar im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften und Bestimmungen der EU-Richtlinien durch den türkischen Kapitalmarktausschuss.
- Türkische Märkte können eine wesentlich erhöhte Preisvolatilität und eine geringere Liquidität erfahren; dies ist ein Ergebnis eines hohen Konzentrationsgrads der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens in einer kleinen Anzahl von Unternehmen.
- Eine Vielzahl von Anteilen in einer beträchtlichen Anzahl von kapitalintensiven notierten Unternehmen können von einer geringen Anzahl von Personen gehalten werden, wodurch die Liquidität beschränkt wird.
- Mangelnde Liquidität kann den Wert oder die unkomplizierte Veräußerung des Vermögens beeinträchtigen.

- Das Anteilsregister kann nicht ordentlich geführt sein und das Anteilseigentum kann nicht vollumfänglich geschützt sein.
- Die Registrierung der Wertpapiere kann sich verzögern und während dieser Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentumsrecht an den Wertpapieren nachzuweisen.
- Die Hinterlegungsmöglichkeiten für Vermögen kann weniger entwickelt als auf ausgereifteren Märkten sein und somit ein zusätzliches Risiko für Sub-Fonds darstellen.

Alle ISE-Transaktionen werden in bar durchgeführt und die Verrechnung muss am zweiten auf den Handel folgenden Arbeitstag erfolgen. Die meisten Wertpapiere mit dem Charakter von Anteilsrechten, die an der ISE gehandelt werden, werden von der ISE Clearing-Stelle verrechnet und von der Depotbank auf den jeweiligen Konten der Sub-Fonds in immaterieller Form hinterlegt. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit internationalen Clearing-Bestimmungen und –Grundsätzen durchgeführt. Die Methoden der Übergabe oder der Entgegennahme gegen Bezahlung werden im Hinblick auf die täglichen Transaktionen genutzt, um etwaige Verrechnungsrisiken auszuschließen. Mit diesem System werden Barzahlung und entsprechende Transaktion gleichzeitig zusammengeführt. Die meisten Transaktionen im Hinblick auf Sub-Fonds werden auf organisierten Märkten durchgeführt und unterliegen einem geringen Verrechnungsrisiko.

Währungsrisiko

- Umtausch in ausländische Währungen oder Transfer von Einkünften aus dem Verkauf von Wertpapieren kann nicht garantiert werden.
- Der Wert der türkischen Währung kann – im Vergleich zu anderen Währungen – derart sinken, dass der Wert des Investments beeinträchtigt wird.
- Wechselkursschwankungen können auch zwischen dem Handelstag und dem Zeitpunkt auftreten, an dem die Devisen erworben werden, um den Verrechnungsverpflichtungen nachzukommen.

BOARD OF DIRECTORS UND MANAGEMENT

Vorsitzender

Herr Şahin Alp Keler, Chief Executive Officer, AK Asset Management, Istanbul

Directors

- Herr Alaattin Göktürk İşikpınar, Executive Vice President AK Asset Management, Istanbul
- Herr Argun Eğmir, Senior Vice President, AK Asset Management, Istanbul
- Herr Mehmet Ali Ersari, Executive Vice President, AK Asset Management, Istanbul

Die *Directors* sind für die gesamte Geschäftsführung und die Kontrolle des Fonds verantwortlich. Sie überwachen die Geschäfte des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (*MANAGEMENT COMPANY*)

Die *Directors* des Fonds haben MDO Management Company S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds beauftragt, die – unter der Aufsicht der *Directors* – tagtäglich für Verwaltung, Marketing, Investmentmanagement und beratende Dienstleistungen im Hinblick auf sämtliche Sub-Fonds zuständig ist. Im Hinblick auf die Sub-Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Investmentmanagementfunktion an AK Asset Management Inc. delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsfunktionen an den Verwalter und die Register- und Transferfunktionen an die Registerstelle und den Transferagenten delegiert.

Der *Board of Directors* der Verwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

VorsitzenderLuxembourg

- Géry Daeninck, Chairman MDO Services S.A., Luxembourg

Mitglieder des Board of Directors

- Marie-Jeanne Chèvremont-Lorenzini, Director, MDO Services S.A.,Luxembourg
- Claude Kremer, Director, MDO Services S.A.,LuxembourgLuxembourg
- Yves Wagner, Director, MDO Services S.A.,LuxembourgLuxembourg
- Martin Vogel, Director, MDO Services S.A.,LuxembourgLuxembourg

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 4. Mai 2007 als "*société anonyme*" nach dem Recht des Großherzogtums Luxembourg gegründet und ist als eine nach Kapitel 15 des Gesetzes geregelte Verwaltungsgesellschaft anerkannt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auch sicher, dass der Fonds die Investmentbeschränkungen einhält; ferner überwacht sie die Durchführung der Strategien und der Anlagepolitik des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Investmentmanager periodische Berichte über den Anlageerfolg des Fonds und die Analyse seiner Anlagepolitik. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von den sonstigen Dienstleistern des Fonds im Hinblick auf die von ihnen erbrachten Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds. Die Namen dieser anderen Fonds werden in den Finanzberichten des Fonds veröffentlicht.

INVESTMENTMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat AK Asset Management Inc. zum Investmentmanager des Fonds ernannt.

AK Asset Management Inc. wurde im Juni 2000 in der Türkei als 100%ige Tochtergesellschaft von Akbank mit einem einbezahlten Kapital von 1 Mio. YTL gegründet. AK Asset Management Inc. ist eine der größten Fondsmanagementgesellschaften in der Türkei und erbringt Managementdienstleistungen für offene Investmentfonds, Pensionsfonds, Privat- und institutionelle Kunden mit hohem Eigenkapital.

Der Investmentmanager wurde aufgrund einer zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds am 21. Mai 2008 abgeschlossenen Investmentmanagementvereinbarung (die "Investmentmanagementvereinbarung") mit dem aktuellen (tagtäglichen) Management der Investments des Fonds unter der vollumfänglichen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft beauftragt. Der Investmentmanager muss die von der Verwaltungsgesellschaft erlassenen Grundsätze strikt befolgen. Insbesondere muß der Investmentmanager sicherstellen, dass das Vermögen des Fonds und aller Sub-Fonds in einer Weise investiert wird, die den Investmentbeschränkungen des Fonds und der Sub-Fonds entspricht, und ferner, dass dem Fonds und den Sub-Fonds gehörende Barmittel gemäß den von den *Directors* und der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Grundsätzen investiert werden.

Gemäß der Investmentmanagementvereinbarung kann der Investmentmanager – mit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft – seine Managementaufgaben insgesamt oder teilweise an einen Dritten delegieren. Jede neue Aufgabendelegation muss sich in einem aktualisierten Prospekt widerspiegeln.

DEPOTBANK, VERWALTER, REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT, DOMIZILSTELLE UND ZULASSUNGSAGENT

Die Citibank International plc (Luxembourg Branch) wurde zur Depotbank für das gesamte Vermögen des Fonds ernannt, das Wertpapiere, Geldmarktpapiere, Barmittel und sonstige Vermögensgegenstände umfasst. Sie kann mit der physischen Verwahrung von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, - hauptsächlich Wertpapieren, die im Ausland gehandelt werden, an einer ausländischen Börse notiert sind oder von Clearing-Stellen im Hinblick auf diesbezügliche Transaktionen akzeptiert sind, - diese Stellen oder eine oder mehrere ihrer Korrespondenzbanken beauftragen.

Die Depotbank muss

- a) sicherstellen, dass der durch oder im Auftrag des Fonds durchgeführte Verkauf, die Begebung, Rücknahme und Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung des Fonds erfolgt;
- b) sicherstellen, dass bei Transaktionen, in die das Vermögen des Fonds involviert ist, die Gegenleistung innerhalb der normalen Fristen erfolgt;

- c) sicherstellen, dass die Einnahmen des Fonds in Übereinstimmung mit seiner Satzung verwendet werden.

Die Bestellung der Depotbank kann mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Depotbank hat ferner die Bestellung zum Verwalter, zur Registerstelle und zum Transferagenten, zur Domizilstelle und zum Zulassungsagenten angenommen. In dieser Eigenschaft ist die Citibank International plc (Luxembourg Branch) für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und seiner jeweiligen Sub-Fonds oder Klassen verantwortlich, sowie für die Führung der Geschäftsbücher des Fonds, die Handhabung und Erledigung aller Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsaufträge, ferner für die Führung des Anteilseignerregisters sowie für die Versendung und Veröffentlichung von Erklärungen, Berichten und Mitteilungen an Anteilseigner sowie für die Zulassung der Fondsanteile an der Luxembourger Börse.

Citibank International plc (Luxembourg Branch) ist eine Niederlassung der Citibank International plc, London. Sie hat ihren Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg. Citibank International plc, London wurde 1972 gegründet und ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Citigroup Inc.

Die an die Depotbank für die Erbringung von Verwahr- und Verwaltungsleistungen zu entrichtenden Gebühren basieren teilweise auf dem Nettovermögen und teilweise auf einem festen Betrag pro Transaktion oder einem festen Betrag für einen bestimmten Zeitraum.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young S.A. wurde als Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt.

POOLBILDUNG

Die *Directors* können den Investmentmanager autorisieren, sämtliche oder Teile der für zwei oder mehrere Sub-Fonds errichteten Vermögensportfolios (nachstehend die "teilnehmenden Sub-Fonds") auf einer Pool-Basis zu investieren und zu verwalten. Ein derartiger Asset-Pool ("Asset-Pool") wird gebildet durch den Transfer von Bar- oder sonstigem Vermögen (sofern dieses sonstige Vermögen im Hinblick auf die Anlagepolitik des betreffenden Asset-Pools geeignet ist) vom teilnehmenden Sub-Fonds auf den Pool. Der Investmentmanager kann zu gegebener Zeit weitere Transfers an den Asset-Pool vornehmen. Vermögen kann auch an einen teilnehmenden Sub-Fonds zurücktransferiert werden, und zwar bis zur Höhe der Beteiligung des jeweiligen teilnehmenden Sub-Fonds.

Der Anteil eines teilnehmenden Sub-Fonds an einem Asset-Pool wird durch Bezugnahme auf gleichwertige Anteile im Asset-Pool gemessen. Zum Zeitpunkt der Bildung eines Asset-Pools

bestimmt der Investmentmanager den ursprünglichen Wert eines Anteils (in der Währung, die der Investmentmanager für angemessen hält) und weist jedem teilnehmenden Sub-Fonds Anteile zu, deren Gesamtwert dem eingebrachten Barbetrag (oder dem Wert des sonstigen Vermögens) entspricht. Danach wird der Wert ermittelt, indem der Nettovermögenswert des Asset-Pools durch die Anzahl der vorhandenen Anteile dividiert wird.

Die Berechtigungen eines teilnehmenden Sub-Fonds am Asset-Pool gelten für alle Investment-Arten des jeweiligen Asset-Pools.

Wenn Barmittel oder zusätzliche Vermögensgegenstände in den Asset-Pool eingebracht oder von ihm entnommen werden, so erhöht oder reduziert sich – je nachdem – die Anzahl der Anteile des jeweils teilnehmenden Sub-Fonds um die Anzahl der Anteile, die bestimmt wird, indem der eingebrachte oder entnommene Barmittelbetrag oder Vermögenswert durch den aktuellen Wert eines Anteils dividiert wird. Wird eine Bareinlage geleistet, so wird diese Einlage – für Zwecke der Berechnung – um einen Betrag gemindert, den die *Directors* für angemessen halten, um Finanzabgaben, Handels- und Kaufgebühren, die durch die Anlage des betreffenden Barbetrags entstehen können, zu berücksichtigen; bei Barentnahmen wird eine entsprechende Addition vorgenommen, um die Kosten, die bei der Veräußerung von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen des Asset-Pools entstehen können, zu reflektieren.

Dividenden, Zinsen und sonstige Einnahmen, die ihren Ursprung in Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen haben, die einem Asset-Pool gehören, werden unverzüglich dem teilnehmenden Sub-Fonds zugewiesen, und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Asset-Pool zum Zeitpunkt des Eingangs. Bei Auflösung des Fonds werden die Vermögensgegenstände in einem Asset-Pool (vorbehaltlich der Gläubigerrechte) dem teilnehmenden Sub-Fonds zugewiesen, und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Asset-Pool.

ANTEILSZEICHNUNGEN

Investoren können Anteile an jedem Sub-Fonds während der öffentlichen Erstausgabe zu dem im jeweiligen Anhang bestimmten Fixpreis zeichnen, wobei sich letzterer durch eine Zeichnungsgebühr erhöhen kann, und danach zum jeweiligen Bewertungstag zum jeweiligen Zeichnungspreis, der sich um eine Zeichnungsgebühr erhöhen kann.

Bei Erstzeichnungen müssen Zeichner ein Zeichnungsantragsformular ("Antragsformular") ausfüllen und an die Registerstelle und den Transferagenten per Post oder per Telefax senden; für weitere Zeichnungen müssen Zeichner lediglich ein Zeichnungsformular ausfüllen.

Antragsformulare für Erstkäufe von Anteilen können per Post oder per Telefax an die Registerstelle und den Transferagenten in Luxembourg an einem Arbeitstag geschickt werden, wobei das Antragsformular diesem Prospekt beigefügt ist. Bei Aufträgen per Telefax sollte das Originalantragsformular per Post nachgeschickt werden.

Ausgefüllte Antragsformulare oder Zeichnungsformulare müssen bei der Registerstelle und dem Transferagenten spätestens um 13 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag eingehen, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes bestimmt ist: Geht das Formular zu einem späteren Zeitpunkt ein, so wird der Antrag so behandelt, als sei er am nächstfolgenden Bewertungstag eingegangen. Zeichnungsgebühren müssen auf dem Konto des Fonds in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse spätestens zu dem im jeweiligen Anhang genannten Zeitrahmen eingehen.

Der Preis pro Anteil wird auf-/oder abgerundet, gemäß der Bestimmung durch die *Directors*. Bruchteile von Anteilen können bis zu zwei Dezimalstellen begeben werden. Rechte an Bruchteilsanteilen können im Verhältnis des gehaltenen Bruchteils ausgeübt werden, es sei denn, dass Anteilsbruchteile keine Stimmrechte gewähren.

In Ausnahmefällen können Anteile gegen Sacheinlagen in Form von übertragbaren Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen gezeichnet werden, die die *Directors* für annehmbar halten, die mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des jeweiligen Sub-Fonds vereinbar sind und die in den von den Wirtschaftsprüfern des Fonds erstellten Berichten gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Der zeichnende Anteilseigner trägt die Kosten aus der Zeichnung in Form von Sacheinlagen (hauptsächlich in Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts des Wirtschaftsprüfers entstandene Kosten).

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag zu stornieren, wenn die Zeichnungsbeträge auf dem Konto des Fonds nicht in Clearing-Beträgen und in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse im jeweiligen Zeitrahmen eingegangen sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Zeichnung ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen abzulehnen, wobei der einbezahlte Zeichnungsbetrag oder (ggf.) der Unterschiedsbetrag (ohne Zinsen) zurückzuerstatten ist, und zwar sobald wie möglich in der Zeichnungswährung oder wie vom Zeichner gewünscht, auf Risiko und Kosten des Zeichners.

Sobald ausgefüllte Zeichnungsformulare bei der Registerstelle und beim Transferagenten eingegangen sind, sind sie unwiderruflich.

Die *Directors* behalten sich das Recht vor, zu gegebener Zeit – ohne Ankündigung – den Fonds oder einen bestimmten Sub-Fonds gegenüber neuen Zeichnern entweder für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung zu schließen.

Institutionelle Investoren

Wie in den jeweiligen Anhängen im Einzelnen ausgeführt, kann der Verkauf von Anteilen bestimmter Klassen auf institutionelle Anleger beschränkt werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, von einem Anteilseigner, der nicht als institutioneller Investor angesehen wird, die

von diesem Anteilseigner gehaltenen Anteile insgesamt oder teilweise zwangsweise zurückzunehmen.

Nichtberechtigte Zeichner

Das Antragsformular fordert von jedem potentiellen Zeichner die Zusicherung gegenüber dem Fonds, dass er zum Erwerb und Besitz der Anteile in der Lage ist, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Die Anteile dürfen einer Person nicht angeboten oder an diese transferiert werden, wenn Umstände vorliegen, die nach Meinung der *Directors* dazu führen können, dass dem Fonds steuerliche Verpflichtungen entstehen oder dass dieser einen Nachteil erleidet, den er ansonsten nicht erleiden würde, oder dass der Fonds verpflichtet wäre, sich nach geltendem US-Wertpapierrecht eintragen zu lassen.

Anteile dürfen generell nicht an US-Bürger begeben oder übertragen werden, es sei denn, die *Directors* genehmigen die Emission oder Übertragung von Anteilen an einen US-Bürger oder auf Rechnung eines US-Bürgers, mit der Maßgabe, dass

- (b) eine derartige Emission oder Übertragung das Gesetz von 1933 oder die Wertpapiergesetze eines der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten nicht verletzt;
- (c) eine derartige Emission oder Übertragung nicht die Registrierung des Fonds nach dem Gesetz von 1940 erfordert;
- (d) eine derartige Emission oder Übertragung nicht dazu führt, dass Vermögensgegenstände des Fonds zu "Plan Assets" im Sinne des ERISA (US Employee Retirement Income Securities Act von 1974 (in der geltenden Fassung) werden; und dass
- (e) eine derartige Emission oder Übertragung nicht nachteilige ordnungspolitische oder steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder seine Anteilseigner nach sich zieht.

Jeder Zeichner und Erwerber von Anteilen, der US-Bürger ist, muss Erklärungen, Garantien oder Dokumente vorlegen, um sicherzustellen, dass diese Vorgaben vor Begebung/Emission oder Eintragung der Übertragung von Anteilen erfüllt sind.

Vorbehaltlich des Vorstehenden sind die Anteile frei übertragbar. Die *Directors* können jedoch die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn dies dazu führen würde, dass entweder der Verkäufer oder der Erwerber, der verbleibt oder (gegebenenfalls) als Inhaber der Anteile an einem Sub-Fonds eingetragen wird, geringer bewertet wird als die Mindestbeteiligung.

Der Fonds fordert von jedem eingetragenen Anteilseigner, der im Auftrag anderer Investoren handelt, dass eine Abtretung von Rechten an Anteilen in Übereinstimmung mit geltenden Wertpapiergesetzen in den Hoheitsgebieten erfolgt, in denen eine derartige Abtretung vorgenommen wird, und dass in nicht geregelten Hoheitsgebieten eine derartige Abtretung in Übereinstimmung mit der Mindestbeteiligungsvorgabe erfolgt.

Anteilsform

Sämtliche Anteile werden in registrierter Form begeben. Anteilseigner erhalten eine Bestätigung ihrer Beteiligung, jedoch wird kein formelles Anteilszertifikat ausgestellt.

Aussetzung

Die *Directors* können unter bestimmten Umständen eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erklären, wie im Abschnitt "Allgemeine und gesetzliche Informationen" beschrieben. Während dieses Aussetzungszeitraums werden keine Anteile des jeweiligen Sub-Fonds emittiert.

Anti-Geldwäsche-Verfahren

Der Fonds hat Verwaltung im Hinblick auf sämtliche Sub-Fonds an die Verwaltungsgesellschaft delegiert. Dementsprechend überwachen die Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigte die geltenden Anti-Geldwäsche-Verfahren. Gemäß internationalen Regelungen und luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der jeweils geltenden Fassung und den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, wurde allen professionell im Finanzsektor tätigen Personen die Verpflichtung auferlegt, der Benutzung von UCIs zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzubeugen. Infolge dieser Vorschriften müssen sich Registrierstelle und Transferagent der Identität der Zeichner in Übereinstimmung mit luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen vergewissern. Die Registrierstelle und der Transferagent dürfen daher von Zeichnern einen Identitätsnachweis in angemessener Form verlangen.

Im Falle der Verzögerung oder der Nicht-beibringung der angeforderten Dokumente durch den Zeichner, wird der Zeichnungsantrag (oder, wenn anwendbar, der Antrag auf Rückzahlung) nicht akzeptiert werden. Weder der Fonds, noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Registrierstelle bzw. der Transferagent übernehmen eine Haftung für die verspätete Abwicklung oder die Nichtbearbeitung des Zeichnungsantrags wenn die von der Registerstelle und/oder dem Transferagent angeforderten Informationen und Dokumente vom Zeichner nicht oder unvollständig zur Verfügung gestellt wurden. Anteilseigner können von Zeit zu Zeit und abhängig von den jeweiligen Sorgfaltsanforderungen unter den entsprechenden Gesetzen und Bestimmungen dazu aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Nachweise ihrer Identität zu erbringen.

RÜCKNAHMEN

Anteile sind nach Wahl der Anteilseigner rückzahlbar. Anteilseigner senden ein ausgefülltes Rücknahmeersuchen per Post oder per Telefax an die Registerstelle und den Transferagenten. Sämtliche Rücknahmeersuchen müssen bei der Registerstelle und dem Transferagenten spätestens um 13 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag eingehen, soweit der jeweilige Anhang nichts anderes vorsieht; nicht fristgemäß eingegangene Rücknahmeersuchen werden so behandelt, als seien sie am nächstfolgenden Bewertungstag eingegangen; Anteile werden zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis zurückgenommen.

Gehen Rücknahmeersuchen für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Sub-Fonds ein, dann kann der Fonds die Rücknahmen beschränken, so dass sie einen Höchstwert von 10% nicht überschreiten. Rücknahmen werden im Hinblick auf alle Anteilseigner beschränkt, die die Rücknahme von Anteilen zum selben Bewertungstag wünschen, so dass jeder Anteilseigner derselbe Prozentsatz seines Rücknahmeersuchens erfüllt wird; die restlichen Rücknahmeersuchen werden vom Fonds am nächsten Tag bearbeitet, an dem Rücknahmeersuchen entgegen genommen werden, unter dem Vorbehalt derselben Einschränkung. An diesem Tag werden die genannten Rücknahmeersuchen vor nachfolgenden Ersuchen bevorzugt bearbeitet.

In außergewöhnlichen Fällen können die *Directors* von einem Anteilseigner verlangen, dass er eine "Rücknahme in Sachwerten" akzeptiert, d.h. er erhält ein Portfolio im selben Wert wie die entsprechende Rücknahme in Form einer Barzahlung. Er kann jederzeit eine Barrückzahlung in der Referenzwährung der Anteilsklasse verlangen. Wenn der Anteilseigner eine Rücknahme in Sachwerten akzeptiert, so wird er – soweit möglich – eine representative Auswahl an Klassen-Beteiligungen erhalten, und zwar im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile; die *Directors* stellen sicher, dass die verbliebenen Anteilseigner keine Verluste daraus erleiden. Der Wert der Rücknahme in Sachwerten wird durch einen Bericht bescheinigt, der von den Wirtschaftsprüfern des Fonds gemäß den luxemburgischen rechtlichen Vorgaben erstellt wurde. Entspricht jedoch die Rücknahme in Sachwerten genau der prozentualen Beteiligung des Anteilseigners, so ist kein Bericht des Wirtschaftsprüfers erforderlich. Der um Rücknahme ersuchende Anteilseigner trägt üblicherweise die aus einer Rücknahme in Sachwerten resultierenden Kosten (hauptsächlich Kosten in Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts des Wirtschaftsprüfers), es sei denn die *Directors* stellen fest, dass die Rücknahme in Sachwerten im Interesse des Fonds ist oder dem Schutz der Interessen des Fonds dient.

Ein einmal erfolgtes Rücknahmeersuchen ist unwiderruflich. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden gelöscht.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt spätestens in dem Zeitraum, der in dem jeweiligen Anhang eines Sub-Fonds angegeben ist. Die Zahlung erfolgt in der Referenzwährung der relevanten Klasse durch Überweisung auf das Konto, das der um Rücknahme ersuchende Anteilseigner der Registerstelle und dem Transferagenten benannt hat.

Aussetzung

Die *Directors* können die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile unter den in Abschnitt "Allgemeine und gesetzliche Informationen" beschriebenen Umständen erklären. Während dieses Aussetzungseitraums werden keine Anteile in den jeweiligen Sub-Fonds zurückgenommen.

Zwangswise Rücknahmen

Die *Directors* können die zwangsweise Rücknahme aller Anteile fordern, die durch oder zugunsten eines Anteilseigners gehalten werden, wenn die *Directors* bestimmen, dass die Anteile durch oder zugunsten eines Anteilseigners gehalten werden, der ein nicht berechtigter Zeichner ist oder sein wird, wie im Abschnitt "Anteilszeichnungen" beschrieben. Der Fonds behält sich ferner das Recht vor, die zwangsweise Rücknahme aller von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile in einem Sub-Fonds zu fordern, wenn der Nettoinventarwert der in einem derartigen Sub-Fonds von dem jeweiligen Anteilseigner gehaltenen Anteile niedriger ist als die geltende Mindestbeteiligung.

Anteilseigner müssen der Registerstelle und dem Transferagenten unverzüglich Mitteilung machen, wenn sie US-Bürger werden oder Anteile für Rechnung oder zugunsten eines US-Bürgers halten.

Erhalten die *Directors* Kenntnis davon, dass ein Anteilseigner (A) US-Bürger ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten eines US-Bürgers hält, so dass die Zahl der US-Bürger, die den *Directors* als wirtschaftliche Eigentümer der Anteile im Sinne des Gesetzes von 1940 bekannt sind, 99 oder eine andere von den *Directors* bestimmte Zahl übersteigt; (B) Anteile unter Verletzung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder anderweitig unter Umständen hält, die steuerliche, finanzielle oder wesentliche administrative Nachteile für den Fonds oder seine Anteilseigner haben oder haben können, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine Situation, in der mehr als 25% der Anteile Benefit-Plan-Investoren gehören; oder (C) Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die *Directors* beigebracht hat, so werden die *Directors* entweder (i) diesen Anteilseigner anweisen, die relevanten Anteile zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die zum Besitz und zum Halten dieser Anteile qualifiziert oder berechtigt ist; oder (ii) die relevanten Anteile zurücknehmen.

Stellt sich zu irgendeinem Zeitpunkt heraus, dass ein Inhaber von Anteilen einer Klasse, die institutionellen Investoren vorbehalten ist, kein institutioneller Investor ist, so kann der Fonds die jeweiligen Anteile entweder gemäß den vorstehenden Bestimmungen zurücknehmen oder diese Anteile in Anteile einer Klasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Investoren beschränkt ist

(mit der Maßgabe, dass eine derartige Klasse mit ähnlichen Merkmalen vorhanden ist) , und den betroffenen Anteilseigner über einen derartigen Umtausch informieren.

Erkennt eine Person, dass sie Anteile in Verletzung der vorstehenden Bestimmungen hält und unterläßt sie den Transfer oder die Rücknahme ihrer Anteile nach den vorstehenden Bestimmungen, so hat sie die Verwaltungsgesellschaft, jeden *Director*, den Fonds, die Depotbank, den Verwalter, die Registerstelle und den Transferagenten, den Investmentmanager und die Anteilseigner des Fonds schadlos zu halten (jeweils die "ersatzberechtigte Partei") gegen alle Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen, die dieser ersatzberechtigten Partei direkt oder indirekt entstanden sind aufgrund oder in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die genannte Person gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

UMTAUSCH

Vorbehaltlich der in einem Anhang enthaltenen Umtauschverbote sowie der Aussetzung der Bestimmung eines Nettoinventarwerts, sind die Anteilseigner zum Umtausch aller ihrer Anteile oder von Teilen ihrer Anteile einer Klasse in einem Sub-Fonds in Anteile einer anderen bestehenden Klasse dieses oder eines anderen Sub-Fonds berechtigt, indem sie um Umtausch in derselben Weise ersuchen wie bei der Rücknahme von Anteilen. Sämtliche Umtauschersuchen müssen bei der Registerstelle und dem Transferagenten spätestens um 13 Uhr (luxemburgische Zeit) am Bewertungstag eingehen, soweit der jeweilige Anhang nichts anderes vorsieht; nicht fristgemäß eingegangene Umtauschersuchen werden so behandelt, als seien sie am nächstfolgenden Bewertungstag eingegangen; Anteile werden zu dem am Bewertungstag geltenden Umtauschpreis umgetauscht. Das Recht zum Umtausch von Anteilen gilt jedoch vorbehaltlich der Einhaltung von Bedingungen (einschließlich Mindestzeichnungs – oder Mindestbeteiligungsbeiträge), die für die Klasse gelten, in die der Umtausch vorgenommen werden soll. Deshalb gilt, dass, wenn als Ergebnis eines Umtausches der Wert der Beteiligung eines Anteilseigners an einer neuen Klasse unter dem Wert der Mindestbeteiligung liegt, die *Directors* sich dafür entscheiden können, das Umtauschersuchen nicht anzunehmen; die Anteilseigner würden über diese Entscheidung informiert werden. Ferner gilt, dass, wenn infolge eines Umtausches der Wert der Beteiligung eines Anteilseigners in der ursprünglichen Klasse unter der relevanten Mindestbeteiligung liegt, der Anteilseigner so angesehen wird (sofern die *Directors* so entscheiden), als hätte er um Umtausch der Gesamtheit seiner Anteile ersucht.

Die Anzahl der bei einem Umtausch abgegebenen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der beiden betreffenden Klassen am gemeinsamen Bewertungstag, an dem das Umtauschersuchen akzeptiert wird.

Gibt es keinen gemeinsamen Bewertungstag für zwei Klassen, so erfolgt der Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, berechnet am nächstfolgenden Bewertungstag für jede der beiden betroffenen Klassen.

Eine Umtauschgebühr in Höhe von 1% des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile kann zugunsten der Intermediäre (d.h. Vertragshändler), die die Anteile plaziert haben, erhoben werden.

Aussetzung

Die *Directors* können eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen unter den im Abschnitt "Allgemeine und rechtliche Informationen" Umständen beschließen. Während dieses Aussetzungszeitraums werden keine Anteile in den jeweiligen Sub-Fonds umgetauscht.

MARKT-TIMING UND REGELMÄSSIGE HANDELSPOLITIK

Der Fonds gestattet wissentlich keine Handelsaktivitäten, die mit Markt-Timing oder kurzfristiger systematischer Spekulation verbunden sind, da diese Praktiken die Interessen aller Anteilseigner negativ beeinflussen können.

Im Sinne dieses Abschnitts versteht man unter Markt-Timing Zeichnungen in, Umtausch zwischen oder Rücknahmen aus verschiedenen Anteilklassen (ungeachtet dessen, ob derartige Handlungen einzeln oder gemeinsam zu irgendeinem Zeitpunkt von einer Einzelperson oder mehreren Personen vorgenommen werden), die Profit aus Arbitrage- oder Markt-Timinggelegenheiten ziehen wollen oder diesen Anschein erwecken. Unter regelmäßigem Handel versteht man Zeichnungen in, Umtausch zwischen oder Rücknahmen aus verschiedenen Anteilklassen (ungeachtet dessen, ob derartige Handlungen einzeln oder gemeinsam zu irgendeinem Zeitpunkt von einer Einzelperson oder mehreren Personen vorgenommen werden), die aufgrund ihrer Häufigkeit oder ihres Umfangs Betriebskosten eines Sub-Fonds in einem Ausmaß erhöhen, das als nachteilig für die Interessen der anderen Anteilseigner des Sub-Fonds angesehen werden können.

Dementsprechend können die *Directors*, wann immer sie dies für angemessen halten, die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, eine oder beide der nachstehend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile miteinander kombinieren, die sich in gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, um einschätzen zu können, ob eine natürliche Person oder eine Gruppe natürlicher Personen als an Markt-Timing-Praktiken beteiligt angesehen werden kann. Dementsprechend behalten sich die *Directors* das Recht vor, die Verwaltungsgesellschaft zu veranlassen, einen Antrag auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Investoren abzulehnen, die sie als Markt-Timer oder kurzfristige systematische Händler betrachten.
- Investiert ein Sub-Fonds primär in Märkte, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Sub-Fonds für Geschäfte geschlossen sind, so können die *Directors* während Marktvolatilitätsperioden und unter Abweichung von den nachstehenden im Abschnitt "Nettoinventarwert" genannten Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, die Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil zuzulassen, um so den fairen Wert der Investments des Sub-Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung genauer wiederzugeben.

NETTOINVENTARWERT (*NET ASSET VALUE*)

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird bestimmt und in der Referenzwährung durch den Verwalter zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, den die *Directors* zu jedem Bewertungstag bestimmen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungstag wird bis auf zwei Dezimalstellen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse berechnet, und zwar indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der in dieser Klasse emittierten Anteile zu diesem Bewertungstag dividiert wird.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse wird bestimmt, indem vom Gesamtwert des der jeweiligen Klasse zuzurechnenden Vermögens alle angefallenen Verbindlichkeiten und Schulden, die dieser Klasse zuzurechnen sind, subtrahiert werden.

Soweit möglich gelten Ausgaben, Gebühren und Einnahmen als zum Bewertungstag angefallen.

Aktiva und Passiva des Fonds werden gemäß den nachstehenden Prinzipien bewertet:

- (a) Wertpapiere, die an geregelten Märkten notiert sind, die regelmäßig betrieben werden, anerkannt sind und der Öffentlichkeit zugänglich sind, werden zum letztmöglichen Preis bewertet; bestehen mehrere dieser Märkte, so werden die Wertpapiere auf der Basis des letztmöglichen Preises des Hauptmarktes für das jeweilige Wertpapier bewertet. Sollte der letztmögliche Preis für ein bestimmtes Wertpapier den Marktwert nicht richtig wiedergeben, so wird dieses Wertpapier auf der Basis des voraussichtlichen Verkaufspreises bewertet, den die *Directors* als angemessen ansehen;
- (b) Wertpapiere, die nicht an geregelten Märkten notiert sind, die regelmäßig betrieben werden, anerkannt sind und der Öffentlichkeit zugänglich sind, werden zum letztmöglichen Preis bewertet. Sollte der letztmögliche Preis für ein bestimmtes Wertpapier den Marktwert nicht richtig wiedergeben, so wird dieses Wertpapier auf der Basis des voraussichtlichen Verkaufspreises bewertet, den die *Directors* als angemessen ansehen;
- (c) Swaps werden zum Zeitwert auf der Basis der eigentlichen Wertpapiere (bei Geschäftsschluss oder *Intraday*) bewertet sowie auf der Grundlage der Merkmale der zugrundeliegenden Engagements;
- (d) Anteile an offenen Investmentfonds werden zu ihrem letztmöglichen Preis bewertet;
- (e) Barvermögen und Geldmarktpapiere werden zum Nennwert zuzüglich angefallener Zinsen oder auf einer amortisierten Kostenbasis bewertet. Alle anderen Vermögenswerte können – soweit die Praxis dies erlaubt – in derselben Weise bewertet werden. Investments mit kurzer

Laufzeit, die eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger haben, können (i) zum Marktwert; oder (ii) wenn der Marktwert nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, auf der Grundlage amortisierter Kosten bewertet werden;

- (f) Der Wert von verfügbarem Barvermögen oder Bareinlagen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen, verauslagten Kosten, Bardividenden/-ausschüttungen sowie Zinsen, die erklärt oder angefallen, wie vorstehend erwähnt, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird als vollständiger Betrag angesehen, sofern jedoch die Bezahlung oder der Eingang dieses vollen Betrags nicht unwahrscheinlich ist; in diesem Fall wird der Wert nach Abzug eines Diskonts, den die *Directors* für angemessen halten, um den wahren Wert wiederzugeben.

Ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Bewertung undurchführbar oder vermindert verwendbar, so können die *Directors* nach eigenem Ermessen in umsichtiger und angemessener Weise andere Bewertungsmethoden anwenden, wenn diese nach ihrer Meinung den Wert besser wiedergeben und mit guten Rechnungslegungspraktiken übereinstimmen, um zu einer angemessenen Bewertung des Vermögens des Fonds zu gelangen.

Der Wert von Vermögensgegenständen, die in einer Währung angegeben sind, bei der es sich nicht um die Referenzwährung eines Sub-Fonds handelt, wird bestimmt unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurses.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bestimmung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil an den Verwalter (Administrator) übertragen.

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden in einer Weise zugeordnet, dass sichergestellt ist, dass die Erträge, die bei der Begebung von Anteilen eines bestimmten Sub-Fonds eingehen, diesem Sub-Fonds zugeordnet werden. Sämtliche Aktiva und Passiva eines bestimmten Sub-Fonds sowie die diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben werden diesem Sub-Fonds zugeordnet. Aktiva und Passiva, die nicht einem bestimmten Sub-Fonds zugeordnet werden können, werden allen Sub-Fonds anteilmäßig auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts der Sub-Fonds zugeordnet. Der Anteil an dem gesamten, einem Sub-Fonds zuzuordnenden Nettovermögen wird – soweit anwendbar – um den Betrag etwaiger Ausschüttungen an die Anteilseigner sowie um verauslagte Ausgaben vermindert.

Die Rechte von Investoren und Gläubigern hinsichtlich eines Sub-Fonds oder in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Sub-Fonds beschränken sich auf das Vermögen des jeweiligen Sub-Fonds. Das Vermögen eines Sub-Fonds dient ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilseigner im Hinblick auf den jeweiligen Sub-Fonds und der Rechte der Gläubiger, deren Forderungen in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation des Sub-Fonds entstanden sind. Was die Beziehungen zwischen den Anteilseignern betrifft, so wird jeder Sub-Fonds als separate Einheit betrachtet.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Managementgebühr für die Erbringung ihrer Dienstleistungen. Die Managementgebühr, die in einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts ausgedrückt wird, ist im jeweiligen Anhang genannt. Der Verwaltungsgesellschaft können angemessene Spesen in Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen vergütet werden.

Für die verschiedenen Sub-Fonds und Klassen wird eine jährliche Investmentmanagementgebühr an den Investmentmanager gezahlt, die sämtliche, mit dem Investmentmanagement der Sub-Fonds und Klassen verbundenen Kosten widerspiegelt. Die Investmentmanagementgebühr, die in einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts ausgedrückt wird, ist im jeweiligen Anhang genannt.

Die an die Depotbank zu entrichtenden Gebühren und Auslagen werden auf der im jeweiligen Anhang genannten Grundlage berechnet. Der Depotbank werden angemessene Spesen in Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen vergütet.

Die an den Verwalter und Transferagenten, Domizilar- und Zulassungsagenten zu entrichtenden Gebühren und Auslagen werden auf der im jeweiligen Anhang genannten Grundlage berechnet. Dem Verwalter und Transferagenten, Domizilar- und Zulassungsagenten werden angemessene Spesen in Zusammenhang mit der Erbringung der diesbezüglichen Dienstleistungen vergütet.

Die sonstigen, dem Fonds oder den verschiedenen Sub-Fonds oder Klassen in Rechnung gestellten Kosten umfassen:

- die Kosten der Gründung des Fonds und der Sub-Fonds. Die Kosten der Gründung des Fonds betragen ungefähr Euro 50.000. Werden künftig weitere Sub-Fonds gegründet, so tragen diese Sub-Fonds ihre Gründungskosten prinzipiell selbst. Die Gründungskosten können – im Ermessen der *Directors* – direkt über einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme durch den Fonds/die Sub-Fonds amortisiert werden. Die *Directors* können nach eigenem Ermessen den Zeitraum, in dem die Kosten amortisiert werden, verkürzen;
- die "taxe d'abonnement", wie im Kapitel "Besteuerung" beschrieben;
- die Gebühren und Auslagen für von der Verwaltungsgesellschaft erbrachte Dienstleistungen;
- die Honorare der *Directors*, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater, die Kosten der Vorbereitung, des Drucks und der Verteilung sämtlicher Prospekte, Memoranden, Berichte und sonstige erforderliche Dokumente bezüglich des Fonds, etwaige Gebühren und Auslagen für die Registrierung und die Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei

- staatlichen Behörden und der Börse, Publizierungskosten und Betriebsausgaben, sowie die Kosten für die Abhaltung von Versammlungen von *Directors* und Anteilseignern; sowie
- zusätzliche Spesen.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte umfassen konsolidierte Abschlüsse des Fonds, in Euro als Referenzwährung des Fonds, sowie finanzielle Informationen über jeden Sub-Fonds, in der Referenzwährung eines jeden Sub-Fonds.

Kopien/Abschriften der Jahres- und Halbjahresberichte und Abschlüsse können unentgeltlich am Sitz des Fonds angefordert werden.

DIVIDENDENPOLITIK

Die für jeden Sub-Fonds oder jede Klasse geltende Dividendenpolitik ergibt sich aus dem jeweiligen Anhang.

Innerhalb eines Sub-Fonds können verschiedene Anteilklassen geschaffen werden, die Anspruch auf regelmäßige Dividendenzahlungen haben ("Ausschüttungsanteile") oder das Recht auf Wiederanlage beinhalten ("Kapitalisierungsanteile").

Beschließt der Fonds eine Dividende, so wird diese an die betreffenden Anteilseigner in der Währung des jeweiligen Sub-Fonds oder der jeweiligen Klasse ausbezahlt, üblicherweise mittels Banküberweisung an die im Anteilsregister genannte Anschrift und – im Falle des gemeinsamen Anteilsbesitzes – an den an erster Stelle eingetragenen Inhaber der jeweiligen Ausschüttungsanteile.

Dividendenzahlungen sind durch Gesetz derart eingeschränkt, dass sie das Nettovermögen des Fonds nicht unter den nach luxemburgischen Recht bestimmten Mindestbetrag senken dürfen.

Wurde eine Dividende beschlossen und wird diese nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt des Beschlusses abgerufen, so verfällt diese Dividende und fällt an den Sub-Fonds oder die Klasse zurück, für die/den sie genehmigt wurde.

Jedoch werden Dividenden nicht ausgeschüttet, wenn sie weniger als 50 EUR (fünfzig EURO) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung betragen oder einen anderen, von den *Directors* festgelegten Betrag unterschreiten. Dieser Betrag wird automatisch reinvestiert.

BESTEUERUNG

Die folgenden Erklärungen basieren auf der Kenntnis des Fonds bzw. der Beratung, die der Fonds erhalten hat, in Bezug auf bestimmte Aspekte des gegenwärtig in Luxembourg geltenden Rechts und der gegenwärtig dort ausgeübten Praxis. Es kann keinerlei Garantie dafür übernommen werden, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts oder zum Zeitpunkt des Investments auf unbestimmte Zeit weiterhin so bleibt.

Investoren sollten sich von ihren professionellen Beratern im Hinblick auf mögliche steuerliche und sonstige Konsequenzen beraten lassen, die aus der Zeichnung, dem Besitz, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen entsprechend dem Recht des Landes, in dem sie gegründet bzw. errichtet wurden, deren Bürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, resultieren können.

Der Fonds

Nach geltendem Recht und aktueller Praxis ist der Fonds in Luxembourg weder einkommensteuerpflichtig noch unterliegen (etwaige) vom Fonds entrichtete Dividenden einer luxemburgischen Quellensteuer. Jedoch ist der Fonds in Luxembourg zur Zahlung einer "taxe d'abonnement" in Höhe von 0,05% p.a. seines Nettovermögens verpflichtet, wobei diese Steuer vierteljährlich zur Zahlung fällig wird und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet wird. Der reduzierte Steuersatz in Höhe von 0,01% p.a. gilt für Anteilsklassen, die ausschließlich von institutionellen Anlegern gehalten werden. Keine Steuer fällt an, sofern das Vermögen des Fonds in Investmentfonds angelegt wird, die in Luxembourg gegründet werden.

Weder Stempelsteuer noch eine andere Steuer muss in Luxembourg für die Begebung von Fondsanteilen entrichtet werden, abgesehen von einer einmaligen Steuer in Höhe von 1.250 Euro, die bei der Gründung des Fonds bezahlt wurde.

Nach geltendem Recht und aktueller Praxis wird erwartet, dass in Luxembourg keine Kapitalertragssteuer im Hinblick auf die realisierte oder nicht realisierte Kapitalwerterhöhung des Fondsvermögens anfallen wird.

Anteilseigner

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen im Abschnitt "Steuerliche Überlegungen der EU" sind Anteilseigner nach geltendem Recht nicht zur Zahlung von Kapitalertragssteuer, Einkommensteuer, Quellensteuer, Erbschaftssteuer oder sonstigen Steuern in Luxembourg verpflichtet (ausgenommen hiervon sind Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte in Luxembourg haben.)

Steuerliche Aspekte der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2003 die Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Richtlinie") erlassen. Gemäß dieser Richtlinie müssen Mitgliedstaaten der EU gegenüber den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats Angaben zu Zinszahlungen und ähnlichen Einkünften machen, die von einer Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) innerhalb ihrer Zuständigkeit an in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen geleistet wurden. Österreich, und Luxemburg haben sich für eine Übergangszeit stattdessen für ein Quellensteuersystem bezüglich solcher Zahlungen entschieden. Die Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Jersey, Guernsey, Isle of Man sowie abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik haben ebenso Maßnahmen eingeleitet, die der Berichterstattung oder, während der oben erwähnten Übergangszeit, der Quellensteuer entsprechen.

Die Richtlinie wurde in Luxemburg durch ein Gesetz vom 21. Juni 2005 (das "EUSD Gesetz") umgesetzt.

Vom Sub-Fonds ausgeschüttete Dividenden unterliegen der Richtlinie und dem EUSD Gesetz, wenn über 15 % der Anlagewerte dieses Sub-Fonds in Forderungen (wie im EUSD Gesetz definiert) angelegt werden, und von den Anteilseignern realisierte Erträge aus der Rücknahme oder dem Verkauf von Fondsanteilen des Sub-Fonds unterliegen der Richtlinie und dem EUSD Gesetz, wenn über 25 % der Anlagewerte dieses Sub-Fonds in Forderungen angelegt werden (diese Sub-Fonds nachstehend "Betroffene Sub-Fonds" genannt).

Die jeweils gültige Quellensteuer beträgt 35 %.

Wenn folglich eine luxemburgische Zahlstelle eine Zahlung aus Zinsen oder Rücknahmeerlösen bezüglich eines betroffenen Sub-Fonds direkt an einen Anteilseigner leistet, der aus Steuergründen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in bestimmten der oben genannten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig ist oder gilt, so unterliegt diese Zahlung, vorbehaltlich des folgenden Absatzes, der Quellensteuer zu dem oben angegebenen Satz.

Die luxemburgische Zahlstelle wird keine Quellensteuer abziehen, wenn die betreffende Person entweder (i) die Zahlstelle ausdrücklich bevollmächtigt hat, gemäß der Bestimmungen des EUSD Gesetzes Angaben gegenüber der Steuerbehörden zu machen oder (ii) eine im gemäß des EUSD Gesetzes erforderlichen Format erstellte Bestätigung für Steuerzwecke der für ihre Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden bei der Zahlstelle eingereicht hat.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Fondsanteile abzulehnen, wenn die von einem zukünftigen Anleger gemachten Angaben nicht den Erfordernissen des EUSD Gesetzes aufgrund der Richtlinie entsprechen

Die vorstehenden Bestimmungen stellen lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie und des EUSD Gesetzes dar; sie stützen sich auf deren aktuelle Interpretationen und enthalten keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beinhalten keine Anlage- oder Steuerberatung, und Investoren sollten sich daher von ihren Finanz- und Steuerberatern beraten lassen, wie sich die Richtlinie und das EUSD Gesetz auf sie auswirken.

Allgemeines

Der Erhalt von Dividenden (sofern diese ausgeschüttet werden) durch Anteilseigner, die Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen sowie jede Ausschüttung oder Liquidation des Fonds kann zu einer Steuerpflicht der Anteilseigner gemäß der Steuervorschriften führen, wie sie im jeweiligen Land des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit gelten. Anteilseigner, die in Staaten mit einer "Anti-Offshore Rechtsprechung" in Bezug auf Fonds ansässig sind oder Staatsangehörige dieser Staaten sind, unterliegen möglicherweise einer Steuerpflicht für nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne aus dem Fonds. Die *Directors*, der Fonds und die für den Fonds Tätigen haben keinerlei Haftung bezüglich der Steuerangelegenheiten der einzelnen Anteilseigner.

ALLGEMEINE UND GESETZLICHE INFORMATIONEN

Die Informationen in diesem Kapitel fassen einige Bestimmungen der Satzung und der wichtigen Verträge wie unten beschrieben zusammen und werden vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen dieser Dokumente gegeben.

1. Der Fonds

Der Fonds wurde am 21. Mai 2008 als offene Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable – SICAV) mit mehreren Subfonds gegründet. Die Laufzeit des Fonds ist unbefristet. Die Laufzeit des Sub-Fonds kann befristet sein. Das ursprüngliche Gründungskapital betrug EUR 31.000. Bei Gründung waren sämtliche Anteile des Gründungskapitals gezeichnet und vollständig bezahlt. Innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds muss ein Kapital von EUR 1.250.000 erreicht werden. Der Fonds hat gemäß Abschnitt 15 des Gesetzes eine Verwaltungsgesellschaft benannt. Die Satzung wurde am 9. Juni 2008 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") veröffentlicht. Die Satzung liegt bei den Akten des Handelsregisters (*Registre de Commerce et des Sociétés*) Luxemburg.

Der Fonds soll Anlegern in einem gemeinsamen Anlageorganismus die Wahl bieten zwischen verschiedenen Sub-Fonds, die voneinander getrennt verwaltet werden und sich hauptsächlich durch ihre spezielle Anlagestrategie und/oder durch die Währung, in der sie ausgegeben werden, unterscheiden.

2. Aktienkapital

Das Fondskapital wird immer dem Wert seines Reinvermögens entsprechen. Die Fondsanteile sind nennwertlos und müssen vollständig bezahlt ausgegeben werden. Die Fondsanteile sind mit keinerlei Vorerwerbs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und zu jedem Fondsanteil gehört ein Stimmrecht bei allen Gesellschafterversammlungen.

3. Zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Fondsanteilen

Die *Directors* können die Festlegung des Nettoinventarwerts pro Fondsanteil aus jeder Klasse und damit die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Fondsanteilen aussetzen, wenn die *Directors* zu irgendeinem Zeitpunkt davon ausgehen, dass ungewöhnliche Umstände zwingende Gründe hierfür darstellen. Solche Umstände können entstehen

- (a) in einer Zeit, in der einer der wichtigen Märkte oder Börsen, an denen ein beträchtlicher Teil der Anlagen des relevanten Sub-Fonds von Zeit zu Zeit notiert oder gehandelt wird, außerhalb von normalen Feiertagen geschlossen wird oder in denen das Handeln auf diesen Märkten oder Börsen eingeschränkt oder aufgehoben wird; oder
- (b) wenn ein Zustand besteht, der einen staatlichen Notstand darstellt, der bewirkt, dass der Verkauf oder die Bewertung von Anlagewerten im Besitz des betreffenden Sub-Fonds nicht oder nur ungenau durchgeführt werden kann, oder der die Interessen der Anteilseigner des Fonds schwerwiegend beeinflussen würde; oder
- (c) wenn die Kommunikationsmittel ausfallen, mit denen gewöhnlich der Kurs einer der Anlagen des betreffenden Sub-Fonds oder die aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse bestimmt werden; oder
- (d) zu jeder Zeit, in der der Fonds nicht in der Lage ist, Fondsanteile zurückzuführen, um Zahlungen zu leisten für die Rücknahme von Fondsanteilen, oder zu Zeiten, in denen die Übertragung von Fonds, die an der Realisierung oder am Kauf von Investments oder an Zahlungen, die für die Rücknahme von Fondsanteilen fällig sind, beteiligt sind, nach Ansicht der *Directors* nicht zu einem normalen Kurs durchgeführt werden kann.

Keine Fondsanteile werden ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht, solange die Berechnung des Nettoinventarwerts für Fondsanteile ausgesetzt ist. In einem solchen Fall kann ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Fondsanteilen zurückgezogen werden, vorausgesetzt, dass die Registrierstelle und der Transferagent vor Ende der Aussetzung eine Erklärung über die Zurückziehung erhält. Wenn sie nicht zurückge-

zogen wurden, werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Fondsanteilen am ersten Bewertungstag, nach dem die Aussetzung aufgehoben wurde, auf Grundlage der dann geltenden Zeichnungspreise, Rücknahmepreise oder ggf. Umtauschkurse berücksichtigt.

Jede Aussetzungserklärung wird in Luxembourger Wort veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Ansicht der *Directors* 5 Arbeitstage überschreitet, und sämtliche Personen, die die Rücknahme oder Umtausch von Fondsanteilen beantragt haben, werden darüber informiert werden. Die *Directors* können sich außerdem nach eigenem Ermessen zu Veröffentlichungen in Zeitungen der Länder entschließen, in denen die Fondsanteile öffentlich zum Verkauf angeboten werden.

4. Veröffentlichung der Kurse

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse sowie der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis können beim eingetragenen Sitz des Fonds eingeholt werden sowie bei jeder von den *Directors* von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitung.

5. Versammlungen

Die jährliche Versammlung der Anteilseigner findet am letzten Freitag des Monats Mai jeden Jahres um 11.30 Uhr, oder, falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxembourg ist, am direkt nachfolgenden Bankarbeitstag, beim eingetragenen Sitz des Fonds in Luxembourg statt (oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort). Bekanntgaben von Hauptversammlungen werden im "Mémorial" in gemäß luxemburgischem Recht erforderlicher Weise und in von den *Directors* bestimmten Zeitungen veröffentlicht. Eine solche Bekanntgabe beinhaltet die Agenda und benennt Zeit und Ort der Versammlung sowie die Zulassungsbedingungen, and beruft sich auf die Erfordernisse nach luxemburgischem Recht mit Bezug auf das erforderliche Quorum und der für die Versammlung erforderlichen Mehrheit.

Angelegenheiten, die sich auf einen bestimmten Sub-Fonds beziehen, wie z.B. eine Abstimmung zu einer Dividendenauszahlung des Sub-Fonds, können durch Abstimmung bei einer Versammlung der Anteilseigner des Sub-Fonds entschieden werden. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilseignern eines bestimmten Sub-Fonds betrifft, muss durch Entschluss aller Anteilseigner des Fonds sowie aller Anteilseigner des betreffenden Sub-Fonds bewilligt werden.

6. Liquidation

Der Fonds kann durch Entschluss einer außerordentlichen Versammlung der Anteilseigner liquidiert werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn der Net-

toinventarwert des Fonds unter die entsprechende Grenze von zwei Dritteln oder einem Viertel des Mindestkapitals gemäß luxemburgischen Recht sinkt. Bei solchen Versammlungen, - zu denen demgemäß geladen wurde, - getroffene Entscheidungen über die Liquidation des Fonds werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes getroffen.

Wenn der Fonds liquidiert wird, findet die Liquidation gemäß der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts statt, die die Maßnahmen beschreiben, die zu ergreifen sind, damit Anteilseigner sich an der (den) Verteilung(en) der Liquidation beteiligen können, und stellt in diesem Zusammenhang die treuhänderische Einlage bei der "Caisse de Consignation" über jeden Betrag bereit, der nicht von Anteilseignern beim Abschluss der Liquidation geltend gemacht wurde. Beträge, die nicht innerhalb der Ersatzungsfrist vom Treuhänder geltend gemacht werden, unterliegen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts der Verwirkung.

7. Auflösung und Verschmelzung von Sub-Fonds

Sub-Fonds werden automatisch am Ende ihrer festen Laufzeit aufgelöst, wie ggf. im betreffenden Anhang dargestellt.

Sub-Fonds können auch auf Beschluss der *Directors* durch Zwangsrücknahme der Anteile am Sub-Fonds aufgelöst werden:

- (a) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Sub-Fonds unter EUR 20 Million oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung gefallen ist, oder
- (b) wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Sub-Fonds wesentliche negative Folgen auf Investments des Sub-Fonds hätte, oder
- (c) um eine wirtschaftliche Rationalisierung zu erreichen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Fondsanteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kurse der Realisierung von Anlagen sowie von Aufwendungen für die Realisierung), berechnet vom Bewertungstag an, an dem die Entscheidung in Kraft treten soll.

Der Fonds lässt den Inhabern der betreffenden Fondsanteile vor dem Vollzugstag der Zwangsrücknahme eine schriftliche Nachricht zukommen, die die Gründe für und den Verlauf der Zurückziehung angibt. Die Anteilseigner werden schriftlich informiert. Wenn nicht anders im Interesse oder zur Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilseigner beschlossen, können die Anteilseigner des betreffenden Sub-Fonds weiterhin kostenlos die

Rücknahme oder Umtausch ihrer Fondsanteile beantragen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise für die Realisierung von Investment sowie der Aufwendungen für Realisierungen.

Unbeschadet der den *Directors* durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse, kann die Versammlung der Anteilseigner eines jeden Sub-Fonds auf Vorschlag der *Directors* sämtliche Anteile eines solchen Sub-Fonds zurücknehmen und den Nettoinventarwert ihrer Anteile an die Anteilseigner zurückzahlen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise für die Realisierung von Investment sowie der Aufwendungen für Realisierungen), berechnet vom Bewertungstag an, an dem die Entscheidung in Kraft treten soll. Für diese Versammlungen der Anteilseigner, bei denen Beschlüsse durch einfache Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen angenommen werden, besteht kein Quorum-Erfordernis, es sei denn, eine solche Entscheidung führt zur Liquidation des Fonds.

Anlagewerte, die bei Umsetzung der Rücknahme nicht auf die Begünstigten verteilt werden können, werden für einen nachfolgenden Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt; nach diesem Zeitraum werden diese Anlagewerte treuhänderisch bei der "*Luxembourg Caisse de Consignation*" (staatliche Hinterlegungsstelle Luxembourg) zugunsten der anspruchsberechtigten Personen eingezahlt.

Alle Fondsanteile werden nach Rücknahme ungültig.

Unter den im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Umständen können die *Directors* beschließen, die Anlagewerte eines Sub-Fonds einem anderen bestehenden Sub-Fonds innerhalb des Fonds oder einem anderen luxemburgischen Unternehmen für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes zuzuordnen und die Fondsanteile des betreffenden Sub-Fonds als Fondsanteile eines anderen Sub-Fonds oder luxemburgischen Unternehmen für gemeinsame Anlage zu bezeichnen (als Folge einer Spaltung oder Konsolidation, wenn nötig, sowie die Zahlung des Betrages, der einer partiellen Berechtigung der Anteilseigner entspricht). Diese Entscheidung wird den betreffenden Anteilseignern einen Monat vor dem Tag mitgeteilt, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit Anteilseigner während dieser Frist die Möglichkeit haben, kostenlos die Rücknahme oder Umtausch ihrer Fondsanteile zu beantragen (diese Mitteilung wird außerdem Informationen bezüglich des Sub-Fonds oder luxemburgischen Unternehmens für gemeinsame Anlagen enthalten). Im Falle einer Einlage in ein anderes Unternehmen für gemeinsame Anlagen in einen unbeschränkten Fonds ist die Entscheidung nur bei Anteilseignern des betreffenden Sub-Fonds, die der Verschmelzung ausdrücklich zugestimmt haben, bindend.

8. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen, wurden vom Fonds abgeschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

- (A) Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß der die Letztgenannte beauftragt wurde, der Gesamtkontrolle der *Directors* unterliegend, mit täglicher Verantwortung Dienstleistungen im Bereich Verwaltung, Marketing und Investmentmanagement für alle Sub-Fonds des Fonds zu erbringen.
- (B) Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager, gemäß der der Letztgenannte beauftragt wurde, der Gesamtkontrolle der Verwaltungsgesellschaft unterliegend, die Verwaltung der Investments des Fonds zu übernehmen.
- (C) Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds und Citibank International plc (Luxembourg Branch), gemäß der die Letztgenannte zur Zahlstelle und Depotbank der Anlagewerte der Fonds ernannt wurde.
- (D) Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und Citibank International plc (Luxembourg Branch), gemäß der die Letztgenannte zu Verwalter, Registerstelle und Transferagent des Fonds ernannt wurde.
- (E) Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds und Citibank International plc (Luxembourg Branch), gemäß der die Letztgenannte zum Zulassungsagenten des Fonds ernannt wurde.

Jede oben genannte Vereinbarung kann bei beidseitigem Einverständnis der Parteien, wobei das Einverständnis im Namen des Fonds durch die *Directors* gegeben wird, geändert werden.

9. Einsiehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente stehen zu Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag beim eingetragenen Sitz des Fonds in Luxembourg zur Einsicht zur Verfügung.

- (1) Satzung des Fonds;
- (2) wesentliche Verträge, wie oben genannt.

Kopien der Satzung, des aktuellen Prospekts, der vereinfachten Prospekte¹ und der neuesten Berichte des Fonds sind kostenlos beim eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

¹ Der Begriff "Vereinfachte(r) Prospekt(e)" erfasst sowohl die vereinfachten Prospekte, als auch je nach Einzelfall die Dokumente welche die wesentlichen Informationen für Investoren bezüglich der Sub-Fonds enthalten.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Akbank N.V.
Zweigniederlassung Essen
Huysenallee 3
D-45128 Essen

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle") übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung der Investmentgesellschaft (Fonds) und deren Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle in Papierform kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite unter http://akportfoy.com/en/international_funds/prospectus.asp eingesehen und ausgedruckt werden. Ferner sind die Nettoinventarwerte pro Anteil jeder Klasse sowie die Zeichnungspreise (Ausgabepreise) und Rücknahmepreise, etwaige Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle stehen auch die oben im Kapitel "ALLGEMEINE UND GESETZLICHE INFORMATIONEN", Abschnitt "Einsehbare Dokumente" aufgeführten Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung, und zwar:

- Die Satzung des Fonds.
- Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß der die Letztgenannte beauftragt wurde, der Gesamtkontrolle der *Directors* unterliegend, mit täglicher Verantwortung Dienstleistungen im Bereich Verwaltung, Marketing und Investmentmanagement für alle Sub-Fonds des Fonds zu erbringen.
- Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager, gemäß der der Letztgenannte beauftragt wurde, der Gesamtkontrolle der Verwaltungsgesellschaft unterliegend, die Verwaltung der Investments des Fonds zu übernehmen.
- Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds und Citibank International plc (Luxembourg Branch), gemäß der die Letztgenannte zur Zahlstelle und Depotbank der Anlagewerte der Fonds ernannt wurde.

- Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und Citibank International plc (Luxembourg Branch), gemäß der die Letztgenannte zu Verwalter, Registerstelle und Transferagent des Fonds ernannt wurde.
- Eine Vereinbarung vom 21. Mai 2008 zwischen dem Fonds und Citibank International plc (Luxembourg Branch), gemäß der die Letztgenannte zum Zulassungsagenten des Fonds ernannt wurde.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

ANHANG 1: AKBANK TURKISH SICAV – Fixed Income

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des Sub-Fonds liegt darin, langfristigen Vermögenszuwachs durch Investitionen in Anleihen und Schatzwechsel aufzubauen, die von der türkischen Regierung oder einer regionalen oder lokalen Behörde oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen in der Türkei in verschiedener Währung ausgegeben werden.

Der Sub-Fonds legt mindestens 51% seiner gesamten Anlagewerte in festverzinsliche Wertpapiere an, und höchstens 49% seiner gesamten Anlagewerte in Geldmarktpapiere und liquide Mittel.

Zur Einhaltung der Anlagestrategie kann der Sub-Fonds Derivate benutzen, um Währungsrisiken, Zinsrisiken und Marktrisiken auszugleichen. Außer zum Zwecke des Hedgings kann der Sub-Fonds außerdem Futures und Optionen kaufen und verkaufen, solange diese Anlagen nicht die genannte Anlagestrategie des Sub-Fonds verletzen.

Profil des typischen Anlegers

Der Sub-Fonds ist für Anleger geeignet, die in türkische festverzinsliche Wertpapiere investieren wollen, und die bereit sind, ein niedriges bis mittleres Anlagerisiko einzugehen. Anleger sollten den Sub-Fonds als langfristige Anlage mit einem Anlagehorizont von 2 bis 3 Jahren in Betracht ziehen.

Basiswährung

Referenzwährung des Sub-Fonds ist der Euro (EUR).

Klassen der Fondsanteile

Klasse I Fondsanteile stehen zur Zeichnung zur Verfügung und sind institutionellen Investoren vorbehalten. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Klasse beläuft sich auf EUR 5.000,-, wobei es keinen Mindestbestandsbetrag in dieser Klasse gibt, soweit von den *Directors* nicht anders beschlossen wird.

Klasse A Fondsanteile stehen allen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung. Der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestbestandsbetrag belaufen sich auf EUR 50, soweit von den *Directors* nicht anders beschlossen wird.

Klasse TL Fondsanteile stehen allen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung. Referenzwährung für diese Klasse TL Fondsanteile ist die türkische Lira (TRY). Der Mindestzeichnungsbetrag

beläuft sich auf TRY 100.000,- und der Mindestbestandsbetrag und der Mindestnachzeichnungsbetrag belaufen sich auf TRY 25.000,-, soweit von den *Directors* nicht anders beschlossen wird.

Klasse I Fondsanteile, Klasse TL Fondsanteile und Klasse A Fondsanteile sind als ausschüttende und thesaurierende Fondsanteile erhältlich.

Wenn nach einem Antrag auf Rücknahme oder Umtausch die Mindestbestandsbedingungen für eine Klasse nicht mehr erfüllt werden, kann der Fonds beschließen, die Rücknahme der übrigen Anteile der betreffenden Klasse eines gegebenen Anteilseigners zu fordern, oder er kann ihm vorschlagen, seine Anteile dieser Klasse in einen anderen Sub-Fonds oder eine andere Klasse umzutauschen, um die Bestandsbedingungen einzuhalten.

Bewertungstag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie wird gewöhnlich an jedem Arbeitstag ("Bewertungstag") berechnet.

Arbeitstag

Ein Arbeitstag ist ein Tag, an dem Banken in Luxemburg und in der Türkei gewöhnlich für Geschäfte geöffnet sind, außer am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zeichnungen

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Fondsanteile direkt von der Registrierstelle und dem Transferagenten gezeichnet werden können, wie im Kapitel über Zeichnungen beschrieben.

Fondsanteile stehen an jedem Bewertungstag zur Zeichnung zur Verfügung. Bezugsanträge für Fondsanteile müssen bis 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Tag der öffentlichen Erstemission bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sein, damit sie auf Basis des am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet werden können. Die Zeichnungserlöse müssen bis zum vierten Arbeitstag nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem Konto des Fonds bei der Depotbank eingegangen sein.

Bezugsanträge für Fondsanteile, die nach 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sind, werden auf Basis des am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet.

Eine Zeichnungsgebühr, die bei Fondsanteilen der Klasse A und der Klasse TL nicht mehr als 5%, bei Fondsanteilen der Klasse I nicht mehr als 3% des Festpreises, zu dem Fondsanteile während der Phase der öffentlichen Erstemission angeboten werden, und danach des Zeichnungspreises beträgt, kann als Entschädigung für den Investmentmanager und die bei der

Platzierung der Fondsanteile behilflichen Finanzintermediäre hinzugefügt werden. Diese Gebühr stellt einen Höchstsatz dar, und es steht dem Investmentmanager frei, auf diese Gebühr nach eigenem Ermessen vollständig oder teilweise zu verzichten.

Rücknahmen

Fondsanteile sind auf Option der Anteilseigner rückkaufbar.

Ausgefüllte Anträge auf Rücknahme müssen bis 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Tag des betreffenden Bewertungstages bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sein, damit sie auf Basis des am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet werden können.

Anträge auf Rücknahme, die nach 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sind, werden auf Basis des am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet.

Es wird keine Gebühr für eine Rücknahme erhoben.

Die Bezahlung der Erlöse aus der Rücknahme erfolgt gewöhnlich innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

Dividendenpolitik

Bei thesaurierenden Fondsanteilen planen die *Directors* nicht, Dividenden auszuschütten

Bei ausschüttenden Fondsanteilen werden die jährlichen Dividenden für diese ausschüttenden Fondsanteile bei der jährlichen Hauptversammlung der Anteilseigner festgesetzt. Die *Directors* können zusätzlich Zwischendividenden festsetzen.

Vergütung

Vergütung Investmentverwaltung

Als Bezahlung für ihre Dienste erhält die AK Asset Management Inc. in ihrer Funktion als Investmentmanager vierteljährlich eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 0,75 % für Klasse I Anteile und bis zu 1,00 % für Klasse A sowie Klasse TL Anteile des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, zahlbar vierteljährlich und nachträglich.

Vergütung Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 0,04% oder einen Mindestbetrag von EUR 7.500 pro Jahr auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, zahlbar vierteljährlich und nachträglich.

Vergütung Depotbank

Die Depotbank erhält für ihre Depotdienstleistungen (einschließlich *global custody services*) eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 7,25 Basispunkten (*bps*) oder einen Mindestbetrag von EUR 35.000 pro Jahr auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, zahlbar vierteljährlich und nachträglich. Für Dienstleistungen unter Einhaltung von Investmentvorschriften erhält die Depotbank eine jährliche Vergütung von EUR 10.000,-, zahlbar vierteljährlich und nachträglich.

Vergütung Verwalter, Registrierstelle und Transferagent

Der Verwalter erhält für seine Fonds-Buchführungs- und –verwaltungstätigkeiten eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 0,04% oder einen Mindestbetrag von EUR 40.000 pro Jahr auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, und für seine Register- und Transferagententätigkeit eine Mindestvergütung von EUR 7.500 pro Jahr, zahlbar vierteljährlich und nachträglich. Für seine Domizilstellentätigkeiten erhält der Verwalter eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu EUR 5.000 pro Jahr, zahlbar aus den Nettoinventarwerten des Sub-Fonds vierteljährlich und nachträglich.

ANHANG 2: AKBANK TURKISH SICAV - Equities

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des Sub-Fonds liegt darin, langfristigen Vermögenszuwachs zu erzielen, indem mindestens 51% der gesamten Anlagewerte des Sub-Fonds in Dividendenpapiere von Emittenten investiert werden, die ihren eingetragenen Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten (das heißt, mindestens 51%) in der Türkei haben, einschließlich staatlicher Wirtschaftsunternehmen sowie an der Börse in Istanbul notierter Unternehmen. Der Gesamtbetrag aus festverzinslichen Wertpapieren, die von der Republik Türkei, von öffentlichen kommunalen Finanzbehörden der türkischen Regierung oder türkischen Unternehmen ausgegeben werden, und Eurobonds kann zwischen 0 und 49% des Portfolios ausmachen. Der Sub-Fonds kann höchstens 49% seiner gesamten Anlagewerte in Geldmarktpapiere und liquide Mittel anlegen.

Der Sub-Fonds kann in übertragbare Wertpapiere investieren, die von der Republik Türkei im Rahmen von öffentlichen Zeichnungsangeboten des türkischen Finanzministeriums oder der Zentralbank der Republik Türkei ausgegeben werden.

Der Sub-Fonds wird aktiv verwaltet, um dieses Ziel zu erreichen. Investments in große, mittlere und kleine Unternehmen wechseln sich im Laufe der Zeit ab und sollen widerspiegeln, wo sich nach Ansicht des Investmentmanagers das größte Wachstumspotential befindet. Ebenso geben Schwerpunkte auf bestimmte Branchen eher die Einschätzung des Investmentmanagers in Bezug auf das Wachstumspotential einzelner Aktien wieder, als dass sie einen Branchenquerschnitt eines bestimmten Indexes aufzeigen.

Zur Einhaltung der Anlagestrategie kann der Sub-Fonds Derivate benutzen, um Währungsrisiken, Zinsrisiken und Marktrisiken auszugleichen. Außer zum Zwecke des Hedging kann der Sub-Fonds außerdem Futures und Optionen kaufen und verkaufen, solange diese Anlagen nicht die genannte Anlagestrategie des Sub-Fonds verletzen.

Profil des typischen Anlegers

Der Sub-Fonds ist für Anleger geeignet, die Vermögenszuwachs durch Investitionen in türkische Dividendenpapiere erzielen möchten. Anleger sollten den Sub-Fonds als langfristige Anlage mit einem Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren in Betracht ziehen.

Basiswährung

Referenzwährung des Sub-Fonds ist der Euro (EUR).

Klassen der Fondsanteile

Klasse I Fondsanteile stehen zur Zeichnung zur Verfügung und sind institutionellen Investoren vorbehalten. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Klasse beläuft sich auf EUR 5.000,-, wobei es keinen Mindestbestandsbetrag für diese Klasse gibt, soweit von den *Directors* nicht anders beschlossen wird.

Klasse A Fondsanteile stehen allen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung. Der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestbestandsbetrag belaufen sich auf EUR 50, soweit von den *Directors* nicht anders beschlossen wird.

Klasse TL Fondsanteile stehen allen Anlegern zur Zeichnung zur Verfügung. Referenzwährung für diese Klasse TL Fondsanteile ist die türkische Lira (TRY). Der Mindestzeichnungsbetrag beläuft sich auf TRY 100.000,- und der Mindestbestandsbetrag und der Mindestnachzeichnungsbetrag belaufen sich auf TRY 25.000,-, soweit von den *Directors* nicht anders beschlossen wird.

Klasse I Fondsanteile, Klasse TL Fondsanteile und Klasse A Fondsanteile sind als ausschüttende und thesaurierende Fondsanteile erhältlich.

Wenn nach einem Antrag auf Rücknahme oder Umtausch die Mindestbestandsbedingungen für eine Klasse nicht mehr erfüllt werden, kann der Fonds beschließen, die Rücknahme der übrigen Anteile der betreffenden Klasse eines gegebenen Anteilseigners zu fordern, oder er kann ihm vorschlagen, seine Anteile dieser Klasse in einen anderen Sub-Fonds oder in eine andere Klasse umzutauschen, um die Bestandsbedingungen einzuhalten.

Bewertungstag

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird gewöhnlich an jedem Arbeitstag ("Bewertungstag") berechnet.

Arbeitstag

Ein Arbeitstag ist ein Tag, an dem Banken in Luxemburg und in der Türkei gewöhnlich für Geschäfte geöffnet sind, außer am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zeichnungen

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Fondsanteile direkt von der Registrierstelle und dem Transferagenten gezeichnet werden können, wie im Kapitel über Zeichnungen beschrieben.

Fondsanteile stehen an jedem Bewertungstag zur Zeichnung zur Verfügung. Bezugsanträge für Fondsanteile müssen bis 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Tag der öffentlichen Erstemission

bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sein, damit sie auf Basis des am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet werden können. Die Zeichnungsgebühren müssen bis zum vierten Arbeitstag nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem Konto des Fonds bei der Depotbank eingegangen sein.

Bezugsanträge für Fondsanteile, die nach 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sind, werden auf Basis des am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet.

Eine Zeichnungsgebühr, die bei Fondsanteilen der Klasse A und der Klasse TL nicht mehr als 5%, bei Fondsanteilen der Klasse I nicht mehr als 3% des Festpreises, zu dem Fondsanteile während der Phase der öffentlichen Erstemission angeboten werden, und danach des Zeichnungspreises beträgt, kann als Entschädigung für den Investmentmanager und die bei der Platzierung der Fondsanteile behilflichen Finanzintermediäre hinzugefügt werden. Diese Gebühr stellt einen Höchstsatz dar, und es steht dem Investmentmanager frei, auf diese Gebühr nach eigenem Ermessen vollständig oder teilweise zu verzichten.

Rücknahmen

Fondsanteile sind auf Option der Anteilseigner rückkaufbar.

Ausgefüllte Anträge auf Rücknahme müssen bis 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) am Tag des betreffenden Bewertungstages bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sein, damit sie auf Basis des am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet werden können.

Anträge auf Rücknahme, die nach 13 Uhr (luxemburgischer Zeit) bei der Registrierstelle und dem Transferagenten eingegangen sind, werden auf Basis des am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Fondsanteil bearbeitet.

Es wird keine Gebühr für eine Rücknahme erhoben.

Die Bezahlung der Erlöse aus der Rücknahme erfolgt gewöhnlich innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungstag.

Dividendenpolitik

Bei thesaurierenden Fondsanteilen planen die *Directors* nicht, Dividenden auszuschütten

Bei ausschüttenden Fondsanteilen werden die jährlichen Dividenden für diese ausschüttenden Fondsanteile bei der jährlichen Hauptversammlung der Anteilseigner festgesetzt. Die *Directors* können zusätzlich Zwischendividenden festsetzen.

Vergütung

Vergütung Investmentverwaltung

Als Bezahlung für ihre Dienste erhält die AK Asset Management Inc. in ihrer Funktion als Investmentmanager vierteljährlich eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 1,25 % für Klasse I Anteile und bis zu 1,50 % für Klasse A sowie Klasse TL Anteile des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, zahlbar vierteljährlich und nachträglich.

Vergütung Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 0,04% oder einen Mindestbetrag von EUR 7.500 pro Jahr auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, zahlbar vierteljährlich und nachträglich.

Vergütung Depotbank

Die Depotbank erhält für ihre Depotdienstleistungen (einschließlich *global custody services*) eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 7,25 Basispunkten (*bps*) oder einen Mindestbetrag von EUR 35.000 pro Jahr auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, zahlbar vierteljährlich und nachträglich.

Für Dienstleistungen unter Einhaltung von Investmentvorschriften erhält die Depotbank eine jährliche Vergütung von EUR 10.000,-, zahlbar vierteljährlich und nachträglich.

Vergütung Verwalter, Registrierstelle und Transferagent

Der Verwalter erhält für seine Fonds-Buchführungs- und -verwaltungstätigkeiten eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu 0,04% oder einen Mindestbetrag von EUR 40.000 pro Jahr auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Sub-Fonds, und für seine Register- und Transferagententätigkeiten eine Mindestvergütung von EUR 7.500 pro Jahr, zahlbar vierteljährlich und nachträglich. Für seine Domizilstellentätigkeiten erhält der Verwalter eine Vergütung aus den Anlagewerten des Sub-Fonds von bis zu EUR 5.000 pro Jahr, zahlbar aus den Nettoinventarwerten des Sub-Fonds vierteljährlich und nachträglich.